

*Steuerberater –
immer gut informiert!*

Verbandsnachrichten

3 | 2024

Schwerpunkt: Kanzleistراتيجien

**Das aktuelle Interview mit Sophie Eichstädt, unserer neuen
Fachvorständin „IT und KI“**

Probleme bei der Überführung des Einzelunternehmens in die GmbH



**Die beste Verbindung
zu Ihren Mandanten!**



Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt Lexware Office: www.lexware-steuerberater.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Winston Churchill schrieb einst: „Wer nicht aus der Geschichte lernt, ist dazu verdammt, sie zu wiederholen.“ Die Lehren aus dem Untergang der Weimarer Republik wurden zwar im Grundgesetz verankert, dies scheint aber, schaut man gen Osten, nicht mehr auszureichen, denn diese müssen auch in den Köpfen der Menschen verankert sein. Politikverdrossenheit darf nicht zu Demokratieverdrossenheit werden.

Gerade wir Freiberufler sind Ausdruck einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft, wir brauchen sie und sie braucht uns!



der in Schleswig-Holstein zukünftig praxisnah unterstützen wird.

So wird es noch in diesem Jahr eine Auftaktveranstaltung zu einer neuen Seminarreihe geben: „Digitalisierung und Zukunftsfähigkeit von Steuerkanzleien“. Bereits jetzt können Sie die Kollegin Eichstädt kennenlernen, denn sie hat sich im aktuellen Interview unseren Fragen gestellt.

Auch die gemeinsame Fachvortragsveranstaltung von Kammer und Verband naht in großen Schritten! Seien Sie dabei, wenn

am 8. November im „Hotel Atlantic“ in Kiel Steuerberaterkammer und Verband wieder abwechslungsreiche Themen, die nicht nur steuerlicher Art sind, präsentieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, schlagartig ist es herblich geworden. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit und – je nach Planung – gute Erholung in den Herbstferien. Vor allen Dingen wünsche ich Ihnen, Ihren Familien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Bleiben Sie gesund!

Wir benötigen aber auch wieder mehr Zeit für die Erfüllung unserer originären Aufgaben. Nachdem das Thema „Einreichung der Schlussabrechnungen“ langsam, aber sicher dem Ende entgegengeht, werden uns die Rückfragen der Bewilligungsstelle noch eine längere Zeit begleiten. Wir hoffen jedoch aufgrund vieler Gespräche mit der IB.SH, dass möglichst nur „sinnhafte“ Rückfragen gestellt werden, und dies mit Augenmaß und einem Gefühl für die Verhältnismäßigkeit. Hierfür haben wir uns u. a. in den Gesprächen eingesetzt.

Über die diesjährige Mitgliederversammlung in Breitenburg bei Itzehoe haben wir ausführlich in den letzten Verbandsnachrichten berichtet. Nunmehr liegt auch der Geschäftsbericht für 2023 dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten bei.

Die Berichte der Geschäftsführerin Frau Dr. Kellersohn und des Präsidenten und viele weitere Informationen sind dort wiedergegeben.

Aufgrund der enormen Bedeutung der Digitalisierung für den Berufsstand haben wir den Vorstand auf der letzten Mitgliederversammlung fachlich um den Bereich IT und KI erweitert.

Wir freuen uns, dass wir mit Sophie Eichstädt eine junge Kollegin gefunden haben, die unsere Mitglie-

Ihr

Lars-M. Lanbin

1 Editorial	42 Was sonst noch interessiert
	42 Probleme bei der Überführung des Einzelunternehmens in die GmbH
	46 Steuerhinterziehung und Wettbewerbsregister
3 Wichtige Termine	52 BdSt-Tempocheck: In Niedersachsen und Baden-Württemberg dauert es am längsten bis zum Steuerbescheid
	53 ChatGPT-4o
	56 Mandatsniederlegung in der Krise – zur Unzeit?
	60 Bonitätsnachweis bei Insolvenzplan
8 Mitglieder	
8 Neue Mitglieder	
9 Schleswig-Holstein	62 Marketing
9 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen	62 Print im digitalen Zeitalter?
16 Schwerpunkt: Kanzleistategien	63 Steuerrecht
16 Persönlichkeit ist nicht digitalisierbar Teil 3 Der Jahresabschluss der Zukunft – Unternehmensplanung in der Praxis	63 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts
24 Offboarding von Mandanten	63 Impressum
26 Generative AI – Hype oder Gamechanger?	
32 Gesundheitsförderungsleistungen und Lohnsteuer	64 Kuriositäten
38 Aktuelles Interview	
38 Das aktuelle Interview mit Sophie Eichstädt, unserer neuen Fachvorständin „IT und KI“	
	Beilage
	Arbeitgebersiegel
	Fachkräfteinitiative „Gemeinsam handeln!“

Termine 4.Quartal

Anmeldung über www.stbvsh-seminare.de

01.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe intensiv Florian Peters Neumünster, Holstenhallen Congress Center (HCC)
02.10.	10.00 – 10.45 Uhr	Steuer-Quickie: Immobilien im Privatvermögen – rund um die AfA (45 Minuten kompakt) Mike Tillmann Büro oder Homeoffice, ONLINE
07.10.	09.00 – 13.00 Uhr	Einführung in Power BI Desktop Maximilian Schoichet Büro oder Homeoffice, ONLINE
08.10.	09.00 – 11.00 Uhr	E-Rechnung – Gesetzliche Vorgaben an die E-Rechnung – Status quo 2024 Modul 2 Elmar Mohl Büro oder Homeoffice, ONLINE
09.10.	09.00 – 10.00 Uhr	Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren Raphael Schuster Büro oder Homeoffice, ONLINE
10.10.	14.00 – 15.30 Uhr	Die neue Kleinunternehmerbesteuerung in der Umsatzsteuer Prof. Rolf-Rüdiger Radeisen Büro oder Homeoffice, ONLINE
10.10.	09.00 – 12.00 Uhr	Sport und Steuern Dr. Dr. Norbert Mückl Dr. Jörg Alvermann Büro oder Homeoffice, ONLINE
10.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Mandantenorientierte Kommunikation – Telefon und Empfang Julia Reinhart Kiel, Haus des Sports
12.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Neumünster, Kiek in!

		E-Rechnung – Digitalisierung von Papierdokumenten – Ersetzendes Scannen <i>Modul 3</i> Elmar Mohl
15.10.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Körperschaftsteuer Grundkurs Robert Osmer Stefan Behrens
16.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Kiel, Haus des Sports
		Vorsysteme für die effiziente Vorbereitung der Buchhaltung Vanessa Halwaß
18.10.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Baulohn-Seminar – Grundlagen Liane Franke
18.10.	09.00 – 16.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
		Vorbereitungskurs auf die vorgezogene Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellte/-n (A3) Team A3
ab 21.10.	08.00 – 15.00 Uhr	Neumünster, Kiek in!
		Buchführung für Anfänger Lothar Ruge
22.10.	09.00 – 15.00 Uhr	Neumünster, Lebensmittelinstitut KIN e. V.
		Erben und Vererben – Umgang mit schwarzen Konten und verschwiegenem Vermögen Dr. Martin Wulf
23.10.	14.00 – 17.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Stier im Talk III Markus Stier
25.10.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

		Update und Besteuerung von Photovoltaikanlagen und Elektromobilität Esther Seibt-Pfützner Malte Norstedt
25.10.	09.00 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Basiswissen IFRS Prof. Dr. Thomas Kümpel
30.10.	09.00 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Einführung der verpflichtenden E-Rechnung zum 01.01.2025 in Deutschland – Update mit dem Entwurf des BMF-Schreibens Robert Hammerl
04.11.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Personengesellschaften Jens Thomsen
04.11.	08.30 – 13.30 Uhr	Neumünster, Kiek in!
		E-Rechnung Tipps bei der praktischen Arbeit mit der E-Rechnung <i>Modul 4</i> Elmar Mohl
05.11.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Umsatzsteuer bei digitalen Dienstleistungen Carsten Neemann
05.11.	10.00 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Umsatzsteuer in der Baubranche Pia Brohl
06.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		E-Rechnung Die E-Rechnung (XRechnung) an die öffentliche Verwaltung <i>Modul 5</i> Elmar Mohl
12.11.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

		Saisonkurzarbeitergeld im Baugewerbe
		Jan Hendrick Plischke
12.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Husum, Messe Husum (NCC)
21.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Elmshorn, EDZ
10.12.	09.00 – 12.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
<hr/>		
		Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung
		Dr. Christian Bertrand
13.11.	09.00 – 10.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		Der Steuerstreit – 10 goldene Regeln für die Betriebsprüfung
		Dr. Dr. Norbert Mückl
13.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		Die Familiengesellschaft als Gestaltungsmodell für Unternehmer und vermögende Privatleute
		Nico Schley
13.11.	15.00 – 17.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		Digitalisierung im ABO
		<i>Module 1 – 3 = 4 Vormittage</i>
		Vanessa Halwaß
jeweils	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
15. + 18.11.		Digitalisierung I – Digitale Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten im Zusammenspiel mit DATEV Unternehmen online
<hr/>		
29.11.		Digitalisierung II – Die digitale Kanzlei
<hr/>		
02.12.		Digitalisierung III – Schnittstellen around the DATEV
<hr/>		
		Kassenprüfung im Verein
		Markus Czenia
18.11.	10.00 – 12.15 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		E-Rechnung – Die E-Rechnung für ganz Deutschland – ZUGFeRD
		<i>Modul 6</i>
		Elmar Mohl
19.11.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

		Update 2024: Risikomanagement
		Michael Brügge
20.11.	08.00 – 13.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
<hr/>		
		Einkommensteuer trifft Technik 3.0
		<i>(2 x 1/2 Tag)</i>
		Benjamin Brammertz
jeweils	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
21.11. + 22.11.		
<hr/>		
		Umsatzsteuerfragen bei Vereinen und Verbänden
		Cristian Esteves Gomes
		Dr. Jörg Alvermann
21.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		E-Rechnung – Die E-Rechnung in ursprünglicher Form – Qualifizierte Signatur und EDI
		<i>Modul 7</i>
		Elmar Mohl
26.11.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		Überlegungen zum Jahreswechsel 2024/2025
		Torsten Querbach
26.11.	08.30 – 12.30 Uhr	Schleswig, Hotel Alter Kreisbahnhof
26.11.	14.00 – 18.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
27.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Lübeck, Media Docks
28.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		BWA-Analyse für Mitarbeiter*innen – So nutzen Sie die BWA optimal für die Mandantenberatung
		Dr. Andreas Nagel
27.11.	09.00 – 10.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		Verfahrensdokumentation zur E-Rechnung
		Elmar Mohl
29.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
<hr/>		
		E-Rechnung – Besonderheiten beim Arbeiten mit elektronischen Unterlagen – Fördermöglichkeiten E-Rechnung
		<i>Modul 8</i>
		Elmar Mohl
03.12.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2024 IV		
05.12.	09.00 – 12.30 Uhr	Michael Seifert Büro oder Homeoffice, ONLINE
E-Rechnung – Die verpflichtende E-Rechnung ab 01.01.2025 – Mögliches elektronisches Meldesystem für Deutschland		
<i>Modul 9</i>		
10.12.	09.00 – 11.00 Uhr	Elmar Mohl Büro oder Homeoffice, ONLINE
Update 2024/2025 im Baulohn		
12.12.	09.00 – 13.00 Uhr	Gunther Schwanke Büro oder Homeoffice, ONLINE
Saisonkurzarbeitergeld im Baugewerbe		
Jan Hendrick Plischke		
12.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Husum, Messe Husum (NCC)
21.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Elmshorn, EDZ
10.12.	09.00 – 12.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma

+++++ Änderungen vorbehalten! +++++
Das tagesaktuelle Programm finden Sie auf www.stbvsh-seminare.de.

NEUE MITGLIEDER		
ab 1. Juli 2024		
Laura Marie Köster	StBin	Seth
Ferenc Kuroпка	StB	Glücksburg
Saskia Lewin	StBin	Preetz
Michael Schaar	StB	Eutin
Thomas Schelly	StB	Hamburg
Simon Veit	StB	Kiel
Melina Elisa Vorreiter	StBin	Kisdorf

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Herzlich willkommen in unserer Geschäftsstelle!

Seit dem 01.09.2024 wird das Team unserer Geschäftsstelle durch unsere neue Auszubildende Jessica Natschke verstärkt. Frau Natschke ist 30 Jahre alt und kommt aus Friedrichs-ort. Es ist ihre 3. Ausbildung, zuvor hat sie als Zahnmedizinische Fachangestellte und im Verkauf gearbeitet. Zuletzt war sie bei einer Versicherung tätig und hat dort auch ihre Leidenschaft für die Bildschirmarbeit entdeckt. Jetzt hat sie ihren Traumberuf gefunden und ist bereit durch-zustarten.



Jessica Natschke

Sie freut sich auf viele neue Herausforderungen und hofft, auch ihre Erfahrungen ihres bisherigen Arbeitslebens mit einbringen zu können. In ihrer Freizeit malt sie mit Acryl und ist gern in der Natur und fotografiert.

Auf den zukünftigen Kontakt mit Ihnen freut sich Frau Natschke sehr, bei der Seminarbetreuung genauso wie am Telefon.

Jessica Natschke

Zukunftstag

Am 15.07.24 fand in der Gelehrtenschule Meldorf ein weiterer Zukunftstag statt. Unser Vorstandsmitglied Bernd Lindemann aus der Steuerberatungskanzlei Lindemann, Gehrt & Hedderich, brachte den im Durchschnitt 17-jährigen Teilnehmenden das Thema Steuern näher.



Insgesamt gab es vier Gruppen mit rund 65 interessierten Schülern und Schülerinnen, die dem spannenden Vortrag von Herrn Lindemann folgten.

Bernd Lindemann

Bernd Lindemann mit den weiteren Referentinnen des Tages

Ausbildungsmesse in Hohenwestedt



Vorstandsmitglied Claudia Wolff mit ihrer Auszubildenden Greta Schümann (Bild links, v.l.) ...



... sowie ihrer Mitarbeiterin Janin Sierck (links im Bild rechts unten) auf der Ausbildungsmesse in Hohenwestedt.



Im Rahmen der regionalen Ausbildungsmesse in Hohenwestedt auf dem Campus der Pohl-Gruppe durften wir am 5. und 6. September 2024 den steuerberatenden Beruf vorstellen. Unser Ziel war es, über die vielfältigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in unserer Branche zu informieren.

Die Messe, welche durch Hohenwestedt Marketing organisiert wurde, war eine Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler und diente zur weiteren Orientierung bei der späteren Berufswahl. Insgesamt wurden durch 26 Aussteller 51 Ausbildungsberufe vorgestellt.

Bei hochsommerlichen Temperaturen wurden Kontakte zwischen mehr als 500 Schülerinnen und Schülern und den ausstellenden Unternehmen geknüpft.

Unter dem Slogan: „Wir sind digital!“ wurden konstruktive Gespräche über unser breit gefächertes Aufgabengebiet geführt und direkt Praktikumsplätze generiert. Als Besuchermagnet wurden alte Akten durch die Teilnehmenden in eine Tonne geworfen, frei nach dem Motto: „Wir sind digital!“

Zur Abendveranstaltung am Donnerstag kamen die Schülerinnen und Schüler vom Vormittag sowie weitere Interessierte mit ihren Eltern, um sich in intensiven Gesprächen über den Beruf zu informieren.

Abschließend lässt sich sagen, dass es eine tolle Möglichkeit war, um für unseren Berufsstand zu werben.

Claudia Wolff

Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die (Kammer-)Prüfung 2025/2026

Fachassistent/-in Lohn und Gehalt

Der Bereich der Lohnsachbearbeitung ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und erfordert besondere Spezialkenntnisse, um die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsverhältnisse bei den Mandanten zu optimieren.

Die Fortbildung zum/zur Fachassistent/-in Lohn und Gehalt richtet sich an im Lohn- und Gehaltsbereich bereits einschlägig qualifizierte Steuerfachangestellte und andere qualifizierte Beschäftigte in den Steuerberaterkanzleien, die sich schon intensiv in allen Bereichen mit Lohn- und Gehaltsabrechnungen beschäftigen. Sie stellt eine zusätzliche Spezialisierung dar, die mit einer anspruchsvollen Fortbildungsprüfung vor der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein endet. Vertieftes Fachwissen im Lohn wird vorausgesetzt.

Der Kurs eignet sich somit nicht für Personen, denen Lohn nur ansatzweise bekannt ist, und damit auf keinen Fall für Einsteiger in dieses anspruchsvolle und sensible Tätigkeitsgebiet.

Die schriftliche Prüfung findet im Oktober 2025 statt, die mündliche Prüfung im Januar 2026.

Der Kurs kann auch unabhängig von der Anmeldung zur (Kammer-)Prüfung besucht werden. Die Teilnehmer/-innen erhalten eine Teilnahmebestätigung sowie – wenn die Übungsklausuren und die Zertifikatsklausur erfolgreich bestanden werden – ein Zertifikat „Zertifizierte/-r Lohnexperte/-in“.

Förderung sichern mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein
+++++
www.ib-sh.de
Investitionsbank Schleswig-Holstein



Prüfungsvorbereitung Fachassistent/-in Lohn & Gehalt

- Lehrgangsort: Neumünster
- ▶ berufsbegleitender Lehrgang
 - ▶ Präsenz-Veranstaltungen
 - ▶ Klausurentraining und Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

www.stbvsh.de, Rubrik Fortbildung



Der Landesverband der Freien Berufe ehrt gemeinsam mit Staatssekretär Otto Carstens jahrgangsbeste Auszubildende



Die Jahrgangsbesten aller verkammerten Freien Berufe in Schleswig-Holstein

Lars-Michael Lanbin, Präsident des Landesverbands der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e. V. (LFB), freute sich, dass er am 5. September 47 besonders qualifizierte Auszubildende im „Maritim Hotel Kiel“ begrüßen konnte. Bei der Ehrung zeichnete er die jahrgangsbesten Auszubildenden in den Freien Berufen mit einem Präsent aus.

„Sie sind die Jahrgangsbesten“, beglückwünschte LFB-Präsident Lars-Michael Lanbin die Auszubildenden. „Ihre hervorragenden Leistungen zeigen, wie hoch die Qualität der betrieblichen Ausbildung in unseren Freien Berufen ist. Freiberufler nehmen ihre Verantwortung ernst, den dringend nötigen Fachkräftenachwuchs qualifiziert auszubilden, und sind in großem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet. Dies grenzt sie von Gewerbetreibenden ab und kennzeichnet ihre besondere Stellung in der Gesellschaft. Sie haben sich entschlossen, ein Teil davon zu sein, und das war eine gute Entscheidung.“

An die ehemaligen Auszubildenden gewandt, betonte Staatssekretär Otto Carstens: „Alle Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner können froh darüber sein, dass es Menschen wie Sie gibt, die Ver-

antwortung in den Freien Berufen tragen und dort Tag für Tag wichtige Aufgaben übernehmen. Denn als Fachkräfte in den Freien Berufen sind Sie wichtige Dienstleisterinnen und Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Sie haben anspruchsvolle und abwechslungsreiche Berufe mit Perspektive ergriffen und starten nun in eine verheißungsvolle berufliche Zukunft. Dafür wünsche ich Ihnen viel Erfolg.“

Die Auszeichnung der Jahrgangsbesten verband Lanbin mit einem Dank an die ausbildenden Praxen, Kanzleien und Büros, an die Berufsschullehrerinnen und -lehrer ebenso wie an die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer. Herausragende Leistungen in den Prüfungen seien ohne erstklassige Ausbildungsqualität in Betrieb und Berufsschulen nicht möglich. In den vergangenen Jahren habe die Corona-Pandemie diese ohnehin herausfordernde Aufgabe noch erschwert.

Lanbin schloss die Veranstaltung mit den Worten: „Wir wissen: Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen. Liebe ehemalige Azubis, die Zukunft gehört Ihnen. Ergreifen Sie Ihre Chancen!“

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Landesbesten im steuerberatenden Beruf in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Ausbildungsbetrieb:

Tom Anders | 900 GRAD Steuerberatungsgesellschaft, Kiel

Merle Franzen | H & P Steuerberatungsgesellschaft, Viöl

Sophie Holz | Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Tarp

Janek Mahnke | Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Mölln

Felix Pablotzki | WEITKAMP – HIRSCH & KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft, Schleswig

Mareike Paul | H & P Steuerberatungsgesellschaft, Viöl

Im Bild links: Kathrin Eggert, Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein



*Kieler-Woche-Fahrt der Gruppe „Junge Steuerberater*innen im Norden“*



Die Gäste konnten erneut das tolle Wetter an Deck genießen.

Am 25.06.2024 hieß es wieder „Leinen los“ und Kurs Richtung „Kieler Woche“. Bei bestem Wetter starteten wir mit der freundlichen Unterstützung des Verbandes, der DATEV eG und den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Fördervereins der „MS Stadt Kiel“ zur Kieler-Woche-Fahrt. Sonne satt und eine herrliche Brise begleiteten die Fahrt. Kristin

Schmidt als schleswig-holsteinisches Vorstandsmitglied und Leiterin der Gruppe und der Vizepräsident des Hamburger Verbandes, Christian Ladehoff, und die Niederlassungsleiterin der DATEV eG für Kiel und Hamburg, Lisa Schleu, konnten etwa 50 junge Steuerberaterinnen und Steuerberater aus den Verbänden Hamburg und Schleswig-Holstein begrüßen, ►

SCHLESWIG-HOLSTEIN

darunter auch viele neu bestellte Kolleginnen und Kollegen, was die Veranstalter besonders freute. Der Referent Stefan Wunram (DATEV eG) trug passend zum maritimen Ambiente zum Thema: „Neuer Kurs: E-Rechnung“ vor. Dann verließ das traditionsreiche Schiff seinen Liegeplatz und nahm Kurs auf den Falckensteiner Leuchtturm. Die Gäste durften sich derweil die Zeit am Buffet vertreiben oder bei einem kühlen Getränk die Sonne auf dem Deck genießen.

Spätestens jedoch nach dem Essen zog es alle hinaus auf das Deck in die Sonne. Dort ergaben sich bei bestem Wetter und bei leckeren Getränken tolle Gespräche. Schön war es auch, die Kieler Woche einmal von der Wasserseite zu erleben. Wie im letzten Jahr zog es einige Teilnehmer/-innen noch zu einem abschließenden Bummel über die Kieler Woche. Ein toller Abend an Bord eines Kulturdenkmals mit netten Kolleginnen und Kollegen



Beste Stimmung bei den Gästen

neigte sich dem Ende. Ein großer Dank gilt dem Verband, der DATEV eG und den Mitgliedern des Fördervereins der „MS Stadt Kiel“, die uns diesen Abend erneut ermöglichten. Ein Dankeschön auch an die Kolleginnen und Kollegen aus dem benachbarten Hamburger Verband, die sich aufgemacht haben, mit uns gemeinsam den Abend zu verbringen.

YK ■

Berufsinformationstag an der Theodor-Mommsen-Schule

Am 03.07.2022 fand an der Theodor-Mommsen-Schule (TMS) in Bad Oldesloe ein Berufsinformationstag statt.

Auf Initiative des Vereins der Ehemaligen und Freunde des Gymnasiums wurde dieser Tag organisiert und ins Leben gerufen. Ein besonderer Dank gilt der Kollegin Gesine Mandrosch.

Mehrere 10. und 11. Klassen wurden in Vorträgen über die verschiedensten Berufsbilder informiert. Danach hatten die Schülerinnen und Schüler die Aufgabe, sich an den Ständen der teilnehmenden Aussteller ein genaueres Bild zu verschaffen.

Herr Frank Böhrens, Mitglied im Vorstand des Steuerberaterverbandes, beantwortete mit seinen Kollegen und Kolleginnen vielen interessierten Schülern und Schülerinnen verschiedenste Fragen. Insbesondere



Gesine Mandrosch und Frank Böhrens

drehten sich diese um den Beruf der/des Steuerfachangestellten und um den Ablauf einer solchen Ausbildung.

Frank Böhrens ■

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Mitgliederversammlungen von DStV und DStI in Stuttgart



Kristin Schmidt, Dr. Yvonne Kellersohn, Torsten Lüth, Lars-Michael Lanbin, Petra Kayser und Christian Kaufmann (v.l.)

Am 14.06.24 tagte die DStV-Mitgliederversammlung in Stuttgart. Im Zentrum der Tagung stand u. a. das politische Engagement des DStV auf Bundes- und EU-Ebene, der seinen politischen Einfluss in den letzten Jahren erheblich ausbauen konnte.

Als Delegierte reisten Kristin Schmidt, Lars-Michael Lanbin, Petra Kayser und Christian Kaufmann mit nach Baden-Württemberg.

YK ■



Die Komplettlösung für Steuerkanzleien

Mit ADDISON bekommen Sie alles aus einer Hand: Von der Kanzleiorganisation bis zur Kollaboration mit Ihren Mandantinnen und Mandanten.



Interessiert?
Jetzt QR-Code scannen.
Oder Sie besuchen uns auf:
addison.de/alternative

 Wolters Kluwer

Persönlichkeit ist nicht digitalisierbar

Teil 3 | Der Jahresabschluss der Zukunft – Unternehmensplanung in der Praxis

Kurzzusammenfassung

In der derzeitigen wirtschaftlichen Lage gewinnt das StaRUG¹ für StB und StBinnen (StB) immer mehr an Bedeutung, nämlich in schwierigen² Phasen darauf hinzuweisen³, mindestens eine Liquiditätsplanung⁴ vorzulegen, um den Jahresabschlussprozess durch StB überhaupt abschließen zu können. StB sind zwar nicht verpflichtet, diese Planung mit dem Mandanten zusammen zu erstellen, aber es ist von Vorteil, diese Leistung anzubieten. Sinnvoll ist nicht nur eine Liquiditätsplanung, sondern eine Gesamtplanung, also auch Erfolgs- und Bilanzplanung (integrierte Planung).



Uwe Stengert

und vor allem auch gegenüber der künstlichen Intelligenz (KI) in der Zukunft die persönliche Beratung in den Vordergrund zu stellen. Hier hat die KI derzeit keine Chance, denn Persönlichkeit ist nicht digitalisierbar.

Ausgangspunkt kann dabei die Einjahresplanung (EJP – operative Planung) sein, die auf zwei oder mehr Jahre erweitert werden kann. Wie ist die praktische Vorgehensweise für StB, als Erfolgssteigerungsfaktor für Mandanten?

1 Unternehmensplanung als Erfolgsfaktor

Das soll jedoch nicht der primäre Grund sein, sich mit Unternehmensplanung zu beschäftigen. Es geht vielmehr darum, in Zeiten der künstlichen Intelligenz gegenüber dem Mandanten deutlich zu machen, dass StB nicht nur „Zahlenklempner“ sind, sondern dem Mandanten über die Vergangenheitszahlen hinaus helfen, seine Zukunft zu gestalten. Dabei werden die Vorteile der kurzfristigen Planung deutlich sowie die konkrete Vorgehensweise für den Unternehmer und StB als Sparringspartner und Unterstützer. Dies stellt eine weitere Möglichkeit dar, sich als StB zu differenzieren

Bei kleinen und mittelständischen Unternehmen⁵ erfolgt oft keine schriftliche Unternehmensplanung, nicht einmal für das nächste Geschäftsjahr. Viele Entscheidungen erfolgen aus dem Bauch heraus. In Kleinstbetrieben mit vielleicht 3–5 Mitarbeitern mag das noch funktionieren.⁶ Erfolgt keine Unternehmensplanung, ist es wichtig, dass aufgrund einer qualitativ hochwertigen Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA⁷) wenigstens eine zeitnahe Überwachung der Unternehmensentwicklung anhand der Veränderung von Kennzahlen⁸ erfolgt.

¹ Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen
² Vgl. Auskunft Creditreform 25.06.2024 zur aktuellen Gefahr von kommenden Schwierigkeiten bei Unternehmen: 11.000 Insolvenzen im 1. Halbjahr 2024: „Das bricht vielen Betrieben das Genick“ – Pleitewelle trifft das Land mit voller Wucht
³ Vgl. § 102 StaRUG: Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

⁴ Zentral für das Krisenfrüherkennungssystem ist die Liquiditätsplanung des Unternehmens für die nächsten 24 Monate.
⁵ Empfehlung der Kommission vgl. <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/glossary/small-and-medium-sized-enterprises.html>; u. a. Umsatzgrenze oder Bilanzsumme bei Mikrounternehmen max. 2 Mio. €, bei Kleinunternehmen max. 10 Mio. €; diese Unternehmen werden überwiegend von Steuerberatungsunternehmen betreut.
⁶ Was jedoch nicht heißt, dass für Unternehmen dieser Größe eine Unternehmensplanung nicht sinnvoll ist.
⁷ Stengert, „Mit der BWA beraten, um den Erfolg der Mandanten aktiv zu begleiten“ in VN 102 – 3/023
⁸ Seewald: Kennzahlensysteme als notwendiger Bestandteil der Beratung des Steuerberaters, Stbg 10/2014, S. 422; Stengert: Kennzahlen für eine erfolgreiche Unternehmensführung, Stbg 11/2014, S. 467 sowie 12/2014, S. 502

Unabhängig von der Unternehmensgröße ist es sinnvoll,

- ▶ die langfristige Ausrichtung des Unternehmens zu definieren (Vision⁹),
- ▶ die dazu passenden Ziele auszuarbeiten und
- ▶ die genauen Wege zur Erreichung der Ziele festzulegen (Strategie).

Die neben stehend abgebildete Pyramide zeigt den Zusammenhang.

Insofern sollte sich der Unternehmer grundsätzliche Gedanken machen, was er langfristig (mehr als 5 Jahre), mittelfristig (2–5 Jahre) und kurzfristig (im nächsten Geschäftsjahr) erreichen will. In diesem Artikel geht es primär um die kurzfristige Planung.

Der Einwand, dafür sei keine Zeit und man müsse ja schließlich die Leistung für die Kunden erbringen, ist überdenkenswert. Eine gut organisierte Unternehmensplanung dürfte im Wiederholungsfall für den Unternehmer einen Zeitaufwand von ca. 3 Tagen an Investitionen pro Jahr bedeuten. Bezogen auf die Jahresarbeitszeit von 220 Tagen sind das 1,4 %. Dafür bekommt der Unternehmer eine deutlich größere Sicherheit, und zwar

- ▶ über die konkreten Stärken und Schwächen des eigenen Unternehmens mit Erkenntnissen, welche Faktoren die eigene Unternehmensentwicklung besonders fördern,
- ▶ Erkenntnisse über gewinnbringende Kunden, Identifikation von dringenden Bedürfnissen der Kunden,
- ▶ deutlich im Voraus das Wissen über die eigene wirtschaftliche Entwicklung hinsichtlich
 - Gewinn,
 - Liquidität,



• frühzeitige Erkennung von Krisensignalen und damit die Möglichkeit, Gegenmaßnahmen einzuleiten,

• leichtere Zugänglichkeit zu Finanzierungsmitteln, da Kreditinstitute Planungsrechnungen neben der BWA und den Jahresabschlüssen und heute schon häufig Maßnahmen zur Nachhaltigkeit als wichtige Grundlage für Kreditentscheidungen nutzen und

• notwendige Investitionen in Mitarbeiter und Sachmittel.

Im Ergebnis erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich der gewünschte und folglich geplante Erfolg im Unternehmen einstellt.

Wichtig ist, dass die Unternehmensplanung an den Bedarf des Unternehmens und an die Unternehmensgröße angepasst ist. Überzogene Anforderungen, beispielsweise an die unterjährige BWA und das unterjährige Controlling, führen zu Frustration und häufig zur Aufgabe des Projektes Unternehmensplanung, jedenfalls bei KMU mit den häufig begrenzten Ressourcen für diese Aufgaben.

Für StB ergibt sich bei professioneller Vorbereitung auf das Geschäftsfeld Planung und Controlling eine gute Möglichkeit, einen deutlichen Nutzen für die unternehmerischen Mandanten zu erzeugen. Auch die Bundessteuerberaterkammer hat in ihren Thesen zur Steuerberatung 2020¹⁰ das Thema betriebswirtschaftliche Beratung und Unternehmensberatung als Beratungsfeld für StB positiv aufgegriffen.

⁹ Simon Sinek bezeichnet das auch als das WARUM eines jeden erfolgreichen Unternehmens, vgl. start with why, https://www.youtube.com/watch?v=u4ZoJKF_VuA
¹⁰ Bundessteuerberaterkammer: Steuerberatung 2020, veröffentlicht am 06.08.2014

Grafik: erstellt mit DALL-E

2 Durchführung der Planung

1. Hinweise zur Vorbereitung

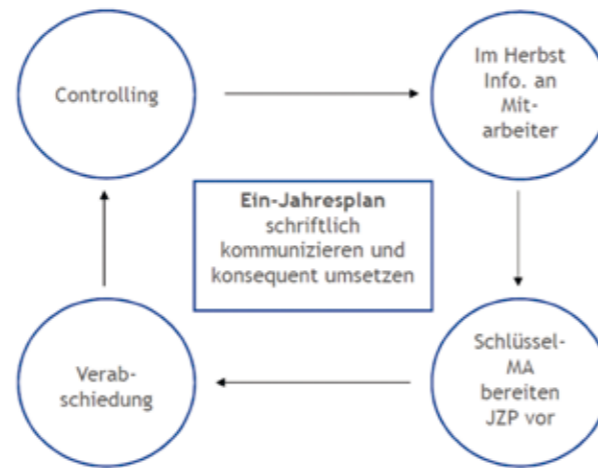
Vor Beginn der Planung und während des Planungsprozesses für die kurzfristige Planung sollten die unternehmerische Vision und die langfristigen Ziele präsent sein. Diese wichtigen Fragen gehören zur langfristigen Ausrichtung eines Unternehmens und sind nicht Gegenstand dieses Artikels.

Ebenso wie im Projektmanagement sollten auch bei der Formulierung von Zielen des EZP die sogenannten SMART-Grundsätze verwendet¹¹ werden:

- S** Spezifisch bedeutet eindeutige Definition der Ziele.
- M** Messbar bedeutet, nur was man messen kann, ist auch kontrollierbar. Aus diesem Grunde sollten Ziele als messbare Ergebnisse definiert werden. Selbst qualitative Ziele (zum Beispiel Verbesserung der Qualität) lassen sich zahlenmäßig auswerten (zum Beispiel Änderung der Reklamationsquote).
- A** Ansprechend bedeutet Zuordnung einer Verantwortlichkeit zu einer bestimmten Person (im Englischen wird deshalb für den Buchstaben A der Begriff „assignable“ verwendet).
- R** Realistisch bedeutet, das Ziel muss in der Planperiode in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Ressourcen realisierbar sein.
- T** Terminiert bedeutet ein fixes Enddatum, oft auch ein Beginndatum. Das dient der Möglichkeit, den Fortschritt der Planung zu überprüfen.

Bei der Formulierung von Zielen sollten nur positive Aussagen verwendet werden, also was positiv gemacht werden soll. Negative Aussagen, also zum Beispiel „Wir wollen vermeiden, dass ...“, beinhalten bereits das mögliche Scheitern in der Formulierung der Ziele bzw. Aufgaben.

Die jährliche Unternehmensplanung sollte wiederkehrend in den Betriebsablauf integriert werden. Das folgende Schaubild zeigt den Zusammenhang:



Presber/Stengert, Kreditrating, Schäffer/Poeschel, 2002, S. 115

Es bietet sich an, den EJP im 4. Quartal des Vorjahres, wie im Schaubild dargestellt, zu beginnen. Die Einbindung der Führungskräfte neben dem Unternehmer bzw. Geschäftsführer sowie gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern ist sinnvoll. Aus Betroffenen werden Beteiligte, sodass die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Planung steigt.

Um zu vermeiden, dass Planung reines Wunschenken bleibt, ist Controlling unabdingbar. Dabei kann es sinnvoll sein, den StB als externen Sparringspartner zu den Controllingterminen hinzuzuziehen. Bereits mit Verabschiedung der Planung sollten alle Controllingtermine bzw. Controllinggespräche für das Planjahr vereinbart werden. Die vorgenannten Maßnahmen erhöhen die Verbindlichkeit und folglich die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung.

2. Bestandsaufnahme: SWOT-Analyse

Die Abkürzung SWOT steht an sich für Begriffe zu Strengths, Weaknesses, Opportunities und Threats. Es geht also um die Stärken, Schwächen, die Chancen und die Risiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist (s. Grafik auf der nächsten Seite).

Für die Durchführung der Analyse empfiehlt es sich, dass auch Mitarbeiter einbezogen werden. Es handelt sich jeweils um eine Momentaufnahme, die im Zusammenhang mit den vorangegangenen Jahren zu betrachten ist. Sollte also bereits im Vorjahr eine SWOT-

¹¹ Vgl. Google oder Perplexity. Stichworte „SMART-Projektmanagement“



sprechung in eine Aufgabenliste zum Beispiel nach unten stehendem Schema erfasst werden.

Das direkte Arbeiten mit den Aufgabenlisten verkürzt den Planungsprozess wesentlich. Es kommt auch nicht darauf an, lange Berichte als Dokumentation der Planung zu schreiben. Im Grunde genügt es, neben der SWOT-Analyse die Aufgabenlisten pro Bereich zu bearbeiten, damit jeder Beteiligte und Beauftragte weiß, was zu tun ist, um die Jahresziele zu erreichen.

Der Maßnahmenplan lässt sich in folgende einzelne Bereiche unterteilen:

a) Markt und Kunden

Es geht um Maßnahmen zur Wettbewerbsstrategie, Alleinstellungsmerkmal, Produkte/Leistungen (einschließlich Beschaffung, Einkauf, Leistungserstellung, Produktion). Die Einbeziehung Markt und Kunden ist sinnvoll, da letztlich der gesamte Leistungserstellungsprozess ausschließlich aus Sicht des Kunden gesehen werden sollte. Andernfalls besteht die Gefahr, dass an den Marktbedürfnissen vorbeigehandelt und -gearbeitet wird.

b) Organisation

Die Maßnahmen zur Organisation beinhalten die Prozesse des Unternehmens, um die Unternehmensziele zu erreichen. Auch die Organisation sollte an Kundenbedürfnissen ausgerichtet sein. Sie soll jedoch im Unternehmensinteresse auch zu einem möglichst schlanken Prozessablauf führen. In manchen Unternehmen (zum Beispiel im medizinischen Umfeld oder in der Lebensmittelbranche) sind weitere Normen zu beachten und zwingend vorgeschrieben.

c) Team

Im Bereich Team geht es um die Maßnahmen zum Führungskonzept und der Mitarbeiterentwicklung. Für ▶

Analyse durchgeführt worden sein, sollte diese für die Analyse des laufenden Jahres ebenfalls berücksichtigt werden.

Stärken und Schwächen beziehen sich auf interne Faktoren (Kernkompetenzen, Alleinstellungsmerkmal – unique selling proposition), während Chancen und Risiken sich auf externe Faktoren, das Unternehmensumfeld (Technologie, Digitalisierung, Trends, politische Risiken, gesetzliche Risiken usw.) beziehen.

Da die Ergebnisse der SWOT-Bestandsaufnahme die Grundlage für die weiteren Schritte der EJP darstellen, stehen diese am Beginn der EJP.

3. Maßnahmenpläne zu den einzelnen Unternehmensbereichen

Nachdem mit der SWOT-Analyse eine Bestandsaufnahme der wichtigsten unternehmerischen Themen und Ziele für das nächste Jahr vorliegen, erfolgt eine bereichsorientierte Planung (vgl. einzelne Bereiche nachfolgend). Soweit sich aus der SWOT-Analyse für den jeweils betreffenden Bereich Aufgaben ergeben, sollten diese bereits während der Planungsbe-

Maßnahmenplan Markt und Kunden							
Nr.	Maßnahme	Ressourcen/Investition	konkreter Nutzen/Rol	Priorität	Umsetzung		Kommentare/Fortschrittsbericht
					Verantwortliche Person	Kontroll Datum	
1							
2							
3							

die jeweiligen Aufgaben ist zu entscheiden, welche Fachkompetenz, welche Methodenkompetenz und welche emotionale Kompetenz am jeweiligen Arbeitsplatz und in welcher Gewichtung erforderlich sind. Dies hängt auch damit zusammen, ob der Mitarbeiter eher kundennah oder intern tätig ist.

d) Finanzen

Die Maßnahmen zu den Finanzen beinhalten möglichst eine integrierte Erfolgs-, Bilanz- und Finanzplanung. In kritischen Unternehmenssituationen ist die Finanzplanung (dann über 2 Jahre) unumgänglich und dann auch eine primäre Aufgabe. Die Finanzplanung begleitet den Planungsprozess permanent, wobei diese eher am Schluss des Planungsprozesses steht, da die zuvor definierten qualitativen Aspekte ihren Niederschlag immer auch in den Finanzen finden. Die Berücksichtigung von Branchenzahlen zur Einordnung des Unternehmens innerhalb der Branche liefert wichtige Erkenntnisse für den Planungsprozess.

4. Weitere Punkte, die neben dem Maßnahmenplan im Rahmen der EJP schriftlich fixiert werden sollten

a) Jahresmotto

Das Jahresmotto kann sich aus den Erkenntnissen der SWOT-Analyse ergeben. Das Jahresmotto ist ein „Leitsatz“ für ein Jahr und soll Unternehmer und Mitarbeiter vor Augen führen, was im Planjahr unbedingt geschehen muss, um das Unternehmen weiterzubringen. Im Grunde geht es um eine positive Aussage zu den Fragen:

- ▶ Wo drückt der Schuh?
- ▶ Was soll unbedingt erreicht werden?
- ▶ Was inspiriert?

Erfahrungsgemäß zeigt sich das Jahresmotto am Ende des Planungsprozesses aufgrund der vorangegangenen Schritte. Die Kunst besteht dann darin, dies auch in einem kurzen, knappen, positiv formulierten, inspirierten Satz zusammenzufassen. Wenn z.B. die Prozesse im Unternehmen ein Hemmschuh sind, könnte das Jahresmotto lauten:

„Clever arbeiten.“

b) Termine

Wichtige Termine des Jahres, dazu gehören beispielsweise die Controllingtermine des EJP, sollten spätestens am Jahresanfang, besser schon am Ende des Vorjahres, in den Terminkalendern der betroffenen Beteiligten fixiert werden. Sie gehören auch zur Kurzdokumentation der Planung. Außerdem sollten bereits die Termine für den EJP des darauffolgenden Jahres und auch Veranstaltungen mit Mitarbeitern (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) und Kunden (Präsentationen, Termine mit einem eventuellen Kundenbeirat, Jubiläen) terminlich festgelegt werden. Alle Beteiligten können sich dann frühzeitig darauf einstellen und auch die Einladung zu den konkreten Veranstaltungen kann frühzeitig und stressfrei erfolgen.

3 Controlling

Eine Planung ohne Controlling ist sinnlos. Die gesetzten Termine mögen sich im einen oder anderen (seltenen!) Fall einmal verschieben, grundsätzlich sollte aber zu fest bestimmten Zeitpunkten, mindestens vierteljährlich die Entwicklung des Unternehmens entsprechend der Aufgabenplanung und der Zielzahlen überprüft werden. Diese Termine sind ein Kernbestandteil der Unternehmensführung und haben etwas mit den Prioritäten des Unternehmers zu tun. Verschiebungen sind daher nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Krankheit) akzeptabel. Bei Abweichungen von den Zielen können so bereits während des Jahres unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. StB können externe Controller sein, d. h. den ganzen Prozess steuern, wenn die Betriebsgröße für einen unternehmenseigenen Controller (noch) nicht gegeben ist. Auch das dient der deutlich größeren Mandatsbindung gerade dann, wenn die Buchhaltung nach Einführung der E-Rechnung weitgehend automatisiert¹² ist.

4 Vorgehensweise zur Umsetzung des Beratungsfeldes durch den StB

Falls Steuerberater/-innen in diesem Bereich als Berater tätig werden wollen, muss die eigene Praxis darauf

¹² Vgl. Stengert, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung: Die 4 wichtigsten Trends für StB, VN 102 – 2/2023

vorbereitet sein. Es geht dabei nicht nur um die Begleitung des Mandanten im Planungsprozess, sondern vor allem um das spätere externe Controlling. StB, die unternehmerische Mandanten betreuen, können sich aufgrund ihrer Kenntnisse aus verschiedenen Mandatsbereichen und der oft langjährigen Erfahrung bei der Erstellung der betriebswirtschaftlichen Auswertungen und der Jahresabschlüsse dem Thema Unternehmensplanung widmen. Allerdings unterscheidet sich die Vorgehensweise der auf die Zukunft gerichteten Planung deutlich von der vergangenheitsorientierten Erstellung von BWA und Jahresabschluss. Aus diesem Grunde sollte bei professioneller Vorgehensweise das Know-how konzentriert erarbeitet werden, entweder durch Praxisseminare, besser noch mit dem Erwerb eines Fachberatertitels¹³. Dieser Fachberater ist für die Praxis von besonderer Bedeutung, da er sich auf das Tagesgeschäft bezieht.

5 Hilfsmittel

Es stehen am Markt zahlreiche Produkte für die Unternehmensplanung zur Verfügung¹⁴. Für DATEV-Anwender kann eine vereinfachte Erfolgsplanung durch Nutzung der Standardplanung¹⁵ erfolgen, wenn der Jahresabschluss auf Basis von Kontozwecken erstellt wurde.

Im Bereich DATEV-Jahresabschluss kann der Bereich „Analyse und Planung“ geöffnet werden. Dann können, wie die neben stehende Abbildung zeigt, verschiedene Möglichkeiten ausgewählt werden.

Bei der Standardplanung sind (noch) keine Liquiditätsplanung, keine Bilanzplanung und keine BWA-Planung möglich. Wenn diese Bereiche erforderlich oder gewünscht sind, muss die Unternehmensplanung aus der Wirtschaftsberatung genutzt werden. Auch diese kann über das vorstehende Auswahlmenü aufgerufen werden. Bei Nutzung dieses Programmteils ist die vorherige Schulung durch die DATEV sehr empfehlenswert.



¹³ Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.)

¹⁴ Z. B. www.DATEV.de: Unternehmensplanung, Art.-Nr. 41401, nachfolgende Angebote auch für nicht DATEV-Nutzer: <https://www.canei.tax>; <http://www.exactplanner.eu>; <https://www.kue-consulting.de>; <https://www.kontool.de/steuerberater>

¹⁵ Kurzanleitung vgl. <https://www.datev.de/web/de/service-und-support/hilfe-video/standard-planung-im-jahresabschluss-auf-basis-von-kontenzwecken>

6 Honorarvereinbarung und Preisgestaltung

Bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen kann auch der StB seine Mandanten bei der Unternehmensplanung unterstützen oder sogar den ganzen Prozess einschließlich Controlling begleiten. Die Abrechnung kann nach Stunden, Tagessätzen oder in Form einer Pauschale erfolgen. Pauschalen sind oft für den Mandanten und Berater angenehm, da sich dann die Diskussion um Stunden erübrigt und der Mandant Kostensicherheit hat. Letztlich bestimmt sich der Preis danach, welcher Nutzen für den Mandanten erzeugt wird. Teilweise wird in der Literatur das Thema der Preisgestaltung ausschließlich nach dem Nutzen für den Mandanten diskutiert.¹⁶ Wenn man die Unternehmensplanung als Jahresabschluss der Zukunft begreift, kann sich die Pauschale an dem Honorar orientieren, das für den Jahresabschluss berechnet wird. Zusätzlich sollten dann noch die Controllingtage kalkuliert werden. Daraus kann ein Gesamtpreis für die Investitionen des Mandanten in das Beratungspaket „seiner Zukunft“ ermittelt werden. Selbstverständlich ist es, vor Beginn des Auftrages ein Angebot, am besten schriftlich mit Beschreibung der Leistungen, dem Mandanten zur Verfügung zu stellen, damit die Spielregeln für den Auftrag klar sind.

7 Zusammenfassung in Thesen

1. Unternehmen mit Unternehmensplanung und Controlling sind überdurchschnittlich erfolgreich.
2. Durch den Ein-Jahreszielplan (EJP) hat der Unternehmer eine deutlich größere Sicherheit bezüglich
 - seiner konkreten Stärken und Schwächen,
 - seiner gewinnbringenden Kunden und der Identifikation von dringenden Bedürfnissen der Kunden,
 - der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens,
 - einer leichteren Zugänglichkeit zu Finanzierungsmitteln,

¹⁶ Vgl. z.B. Ronald J. Baker, *Implementing Value Pricing: A Radical Business Model for Professional Firms*, Verlag John Wiley, USA, 2011

- notwendiger Investitionen in Mitarbeiter und Sachmittel.
3. Ziele sollten „SMART“ formuliert werden.
 4. Die SWOT-Analyse bildet die Ausgangslage für den EJP. Die SWOT-Analyse ist Basis für den Maßnahmenplan der Unternehmensbereiche.
 5. Der Maßnahmenplan enthält eine realistische Anzahl von Maßnahmen, das heißt nur solche, die auch tatsächlich im folgenden Geschäftsjahr eine Umsetzungschance haben – weniger ist an dieser Stelle besser.
 6. Das Jahresmotto ist der „Leitsatz“ für das kommende Geschäftsjahr und soll dem gesamten Team als Orientierung zur Hauptzielerreichung dienen, in der Kürze liegt die Würze – kurz, knapp und auf den Punkt gebracht: maximal 5 Worte.
 7. Planung ohne Controlling ist sinnlos. Darum ist das unterjährige Controlling der im EJP festgelegten Maßnahmen erfolgsentscheidend. Sinnvoll ist eine schriftliche Fixierung der Controllingtermine unter Einbindung des StB.
 8. Die Unternehmensplanung bietet ein interessantes Geschäftsfeld für StB, das eine professionelle Integration in das Steuerberatungsunternehmen erfordert oder ggf. in Kooperation bearbeitet werden sollte.

„Planung ersetzt den Zufall durch Irrtum“,

soll Albert Einstein gesagt haben.

Wesentlich dabei ist aber, dass man aus dem Irrtum lernen kann, aus dem Zufall nur sehr bedingt, weil die Ursache nicht hinterfragt wird bzw. die Wirkmechanismen nicht transparent sind.

Uwe Stengert, WP/StB, dhpg Wiesbaden, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen, fachlicher Leiter der Steuerakademie Hessen, Vorsitzender AK BWL beim DStV, Geschäftsführer der dhpg steutax GmbH StBG

Quelle: Magazin des Steuerberaterverbandes Hessen ■



Berufsunfähigkeit mit verkürzten Gesundheitsfragen absichern? Einfach machen.

Freie Berufe → Verbandsvorteile für Steuerberater

Eine Krankheit oder ein Unfall kann jeden schnell erwischen! Was aber, wenn Sie dann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können? Mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) von HDI sichern Sie Ihre Existenz ab. Passgenau und leistungsstark.

Wir arbeiten seit Jahren eng mit Ihrem Verband zusammen und haben speziell für Verbandsmitglieder ein besonderes Paket für die BU geschnürt: Nur als Verbandsmitglied profitieren Sie von verkürzten Gesundheitsfragen¹⁾ und weiteren exklusiven Vorteilen. Sprechen Sie uns an!

Wir sind HDI. #Möglichmacher

Exklusiv für Mitglieder im Steuerberaterverband.

In Kooperation mit

SteuerberaterVerband e.V.
Schleswig-Holstein



Steuerberater – immer gut informiert!

HDI AG
Peter Trecksler
Leiter Gebiet Hamburg-Kiel-Rostock

Sachsenstraße 8
20097 Hamburg
Mobil +49 173 630 8446
peter.trecksler@hdi.de

¹⁾ Für alle verkaufsoffenen BU- und Rententartife gültig.

Offboarding von Mandanten

Ein Leitfaden für die Umsetzung

Offboarding – ein in Unternehmen bekannter Begriff, der den professionell organisierten Austritt eines Mitarbeiters aus dem Unternehmen bezeichnet. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass sämtliche Prozesse, die beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus einem Unternehmen relevant sind, Schritt für Schritt systematisch umgesetzt werden.



Martina Högel-Stöckle

Aufgezählt werden hier beispielsweise die Rückgabe von Arbeitsmitteln, die Übertragung von Aufgaben an andere Teammitglieder und die Abwicklung administrativer Details wie die Auszahlung vorhandener Resturlaubstage, Überstunden und dergleichen, nicht zuletzt auch sogar die Möglichkeit für Unternehmen, sich mit Stil als wertschätzender Arbeitgeber beim ausscheidenden Mitarbeiter in Erinnerung zu behalten.

Was bedeutet der Offboarding-Prozess in der Steuerberaterbranche?

Im steuerberatenden Beruf wird der Offboarding-Prozess des Mandanten, vom vollständigen Abschluss einer Mandantenbeziehung bis hin zur Übergabe an einen neuen Steuerberater, in fünf Phasen dargestellt.

Phase 1 – Vorbereitende Tätigkeiten

In Phase 1 prüft der abgebende Berater, welche den Mandanten betreffenden Daten vorhanden sind und wo diese abgespeichert sind. Der übernehmende Berater zeigt derweil sinnvollerweise den bevorstehenden Mandantenübertrag beim abgebenden Berater durch ein Kanzleischreiben mit angezeigter Vollmacht seitens des Mandanten an.

Hierbei ist zu prüfen: Sind zum einen die Daten lokal auf dem eigenen System gespeichert, wie beispiels-

weise Daten von Steuerprogrammen, oder befinden sich die Daten in einem Rechenzentrum, beispielsweise bei der DATEV?

Daten, die im Dokumentenmanagementsystem DMS gespeichert sind, sind z. B. in Handakten, Mandantenverträge etc. zu selektieren und für den Export vorzubereiten, sofern die Daten an den übernehmenden Steuerberater ausgehändigt werden.

Phase 2 – Einfrieren

Sobald die Daten beim abgebenden Berater auf aktuellem Stand sind, beginnt die nächste Phase – das sogenannte Einfrieren der Daten. Durch das Einfrieren der Daten wird verhindert, dass eine nachträgliche Änderung der Daten stattfinden kann.

beginnt die nächste Phase – das sogenannte Einfrieren der Daten. Durch das Einfrieren der Daten wird verhindert, dass eine nachträgliche Änderung der Daten stattfinden kann.

Phase 3 – Übergabe

Nun kann der eigentliche Übergabeprozess endlich beginnen, indem die Daten durch den abgebenden Berater an das Rechenzentrum gesendet und dort gesichert werden.

Die in Phase 1 bezeichneten lokal gespeicherten Daten können auf einem Speichermedium, z. B. auf einem USB-Stick oder einer externen Festplatte, gesichert und übergeben werden. Stellen Sie sicher, dass alle für den Mandantenübertrag notwendigen Daten, die außerhalb des Rechenzentrums gespeichert sind, exportiert werden.

Der übernehmende Berater hat eine neue Mandantennummer vergeben, auf die der Übergeber seine Daten speichert. Sobald die Datenübertragung stattgefunden hat, kann der Übernehmende die Datenbestände aus dem Rechenzentrum holen.

Phase 4 – Auftauen

Die als Auftauen bezeichnete Phase 4 schließt die Übergabephase ab und gibt die Datenbestände für

Foto: © C. Gmeinwieser

den übernehmenden Berater zur Bearbeitung frei. Er kann nun für den Mandanten aktiv werden.

Phase 5 – Nachbereitende Tätigkeiten

Am Ende des Offboarding-Prozesses stehen die nachbereitenden Tätigkeiten an, die als Phase 5 deklariert sind. Dazu gehören insbesondere parallele Jahresabschlussarbeiten beim Vorberater (nach dem Mandatsübertrag), sofern dies seitens des Mandanten gewünscht wird. Eine mitgliedübergreifende Freischaltung ist hierzu zwingend notwendig, deren Zugriffsrechte nach Fertigstellung des Jahresabschlusses wieder zurückgenommen werden müssen.

Beachten Sie als abgebender Steuerberater auch die Löschung der übertragenen Mandantendaten im Rechenzentrum, um Folgekosten für Ihre Kanzlei zu vermeiden. Ebenfalls sollten Sie prüfen, ob für den Mandanten eingesetzte Soft- und Hardwareprodukte, Zugangsmedien und eventuelle Abonnements separat gekündigt werden müssen.

Fünf Jahre später ...

Das Mandat ist übertragen. Alles scheint erledigt ... wäre da nicht noch eine Außenprüfung, Lohnsteuerprüfung oder Sozialversicherungsprüfung, für die beim Mandanten Daten angefordert werden. Dieser erinnert sich natürlich an den Vorberater. Denken Sie deshalb immer auch an die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen. Hierfür wäre eine Archivierung möglich, die aller Logik nach vor der Datenlöschung abgeschlossen sein muss.

Denken Sie aber auch an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Prüfen Sie auch hier, ob nicht Daten vom Server zu löschen sind, um nicht gegen die DSGVO zu verstoßen.

Im Berufsleben werden wir nicht nur mit dem Thema „Mandanten-Offboarding“ konfrontiert, sondern leider

auch im Bereich „Krankheit – Renteneintritt – kein Nachfolger“.

Hier stellt sich im Wesentlichen die Frage der Haftungs-, Aufbewahrungs-, Datensicherungs- und Speicherkosten sowie der weiteren Bereithaltung der Software, um gegebenenfalls Jahre später noch auf die Daten zugreifen zu können.

Last but not least bleibt die Rechnungsschreibung – und hier wäre Fair-

ness und Korrektheit an erster Stelle, so wie es sich unter Berufskollegen gehört.

INFORMATION

Finden Sie weitere Hilfen unter dem Leitfaden der DATEV zum Offboarding von Mandanten: apps.datev.de/help-center/documents/1029401

Martina Högel-Stöckle, Steuerberaterin, Vorstand des LSWB

Quelle: LSWB-Magazin 3/2024

Zur Person

Martina Högel-Stöckle betreut ihre Mandanten mit einer über 20 Jahre langen Erfahrung in steuerlicher wie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

Ein hoch qualifiziert ausgebildetes Team aus Steuerfachangestellten, Steuerfachwirten und Bilanzbuchhaltern steht ihr und den Mandanten dabei zur Seite. Weitere Informationen zu Frau Högel-Stöckle und ihrer Kanzlei finden Sie auf ihrer Internetseite: www.steuerberater-hoegel.de.

Illustration: Adobe Stock | © Alwie99d

Generative AI – Hype oder Gamechanger?



LUCAS SAUBERSCHWARTZ, GESCHÄFTS-FÜHRER DER MANAGEMENTBERATUNG VENTURE.IDEA, DIREKTOR DES CENTER FOR INNOVATION AM SGMI MANAGEMENT INSTITUT ST. GALLEN, SCHWEIZ, UND AUTOR ZAHLREICHER MANAGEMENT-RATGEBER



PROF. DR. LYSANDER WEISS, PARTNER DER MANAGEMENTBERATUNG VENTURE.IDEA, SENIOR RESEARCH FELLOW AN DER HHL LEIPZIG GRADUATE SCHOOL OF MANAGEMENT UND AUTOR DIVERSE PUBLIKATIONEN IN DEN BEREICHEN STRATEGIE, INNOVATION UND ORGANISATION

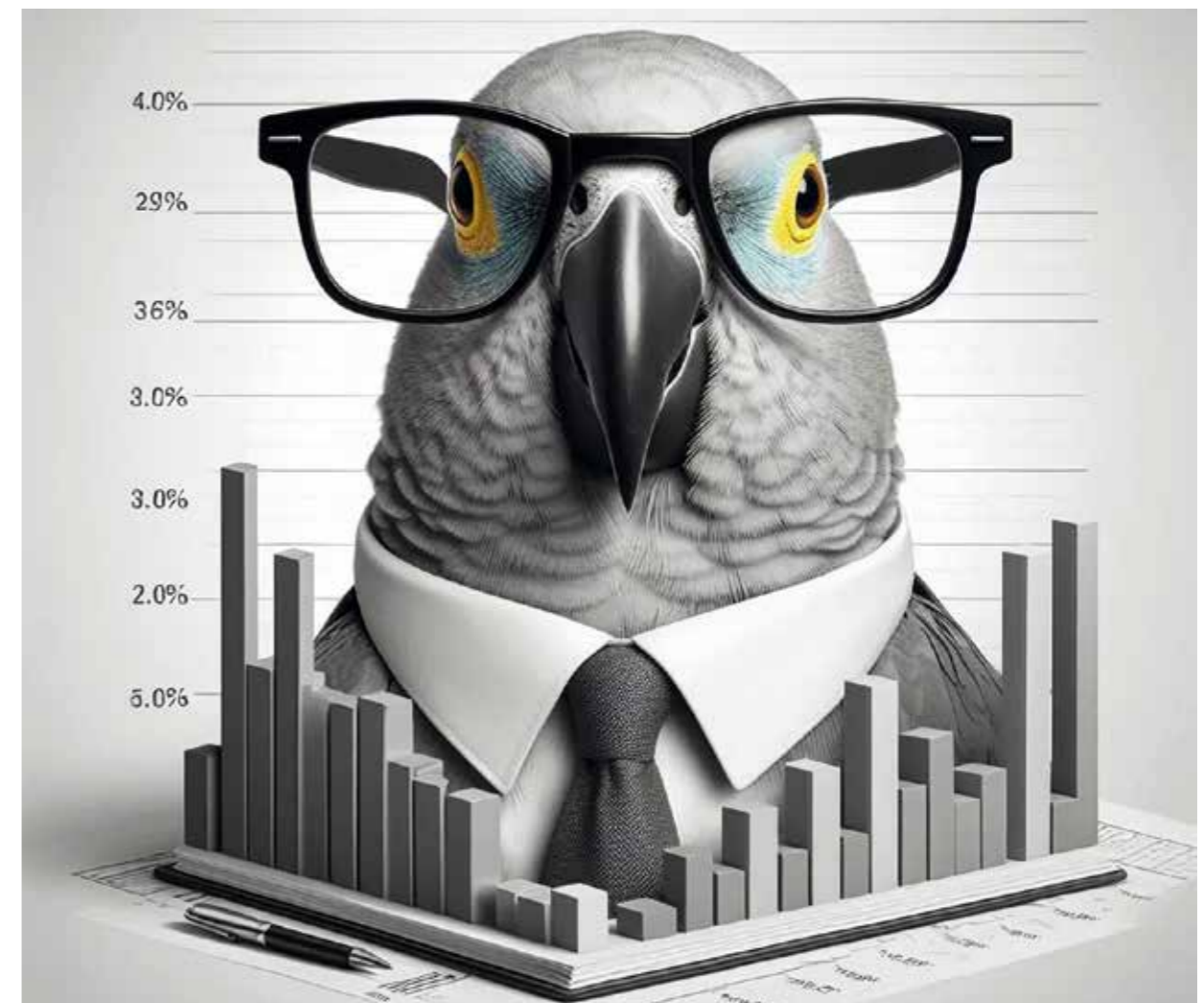
Die Anfangseuphorie rund um generative künstliche Intelligenz ist Ernüchterung gewichen. Unternehmen suchen nach sinnvollen und monetarisierbaren Einsatzmöglichkeiten. Dazu braucht es, wie bei jedem Innovationsprozess, vor allem eins: Systematik und Strategie, schreiben Lysander Weiß und Lucas Sauberschwartz zum Auftakt ihrer neuen Kolumne.

Wohin des Wegs, ChatGPT?

Vielleicht sind Sie enttäuscht, schon wieder einen Artikel vor der Nase zu haben, der Ihnen erzählt, wie wichtig Generative Artificial Intelligence (gAI) ist – das ist doch nichts Neues. In der Tat machen globale CEOs gAI zu einer der wichtigsten Investitionsprioritäten. Eine Umfrage von KPMG zeigt, dass 70 % der Unternehmen stark in KI als Wettbewerbsvorteil für die Zukunft investieren. Und das aus gutem Grund, denn die Erwartungen an die Produktivitätssteigerung sind enorm. EY schätzt, dass das weltweite BIP in den

nächsten zehn Jahren um 1,7 (im Basisszenario) bis 3,4 Billionen US-Dollar (im optimistischen Fall) steigen könnte – das entspricht dem Zuwachs einer Volkswirtschaft von der Größe Indiens in einem Jahrzehnt. Dieser beträchtliche Anstieg würde die beschleunigte Adoption und Integration von transformativen gAI-Technologien in den großen Volkswirtschaften widerspiegeln.

Langer Rede kurzer Sinn: Spätestens seit OpenAIs ChatGPT 3.0 vor einem Jahr auf den Markt kam, versuchen Unternehmen begeistert oder verzweifelt, lebensverändernde Anwendungsfälle für die Technologie zu finden und eine überzeugende KI-Strategie für die Investoren zu definieren. In diesem Zuge hat jeder bereits einige erstaunliche Erfahrungen mit ChatGPT, Bard, Dall-E oder ähnlichen Tools gemacht und Gedichte, Verträge, LinkedIn-Posts, Bilder oder Kunden-Chatbots erstellt, die menschlicher wirkten als alles andere, was wir bisher aus Computern haben kommen sehen.



Allwissendes Genie oder statistischer Papagei?

Doch in den letzten Monaten scheint die erste Euphorie von einer neuen Skepsis abgelöst worden zu sein. Einem Bericht der Boston Consulting Group (BCG) zufolge sind 66 % der Führungskräfte mit den bisherigen Fortschritten ihres Unternehmens in Bezug auf KI und gAI ambivalent oder ganz und gar unzufrieden. Es wird infrage gestellt, was die Technologie wirklich leisten kann und wie nützlich sie in Wissenschaft und Praxis ist.

Es scheint der Beginn eines langen Abstiegs im Hype-Zyklus zu sein – vom „Gipfel der überhöhten Erwartungen“ zum „Tal der Ernüchterung“ (vgl. Abbildung rechts). Oder anders gesagt: der perfekte Zeitpunkt, um zu überprüfen, was wir bisher über gAI wissen und wie wir es für das zukünftige nachhaltige Wachstum von Unternehmen nutzen können!



Auf dem Weg ins Tal der Ernüchterung: Die KI-Euphorie kühlt ab. Grafik: Gartner

Illustration: erstellt mit DALL-E (KI)

Allwissendes Genie oder statistischer Papagei?

Zunächst einmal mag gAI in Form von Large Language Models (LLMs) und den dazugehörigen Video- und Bildmodellen neu sein, aber KI ist es nicht. Künstliche Intelligenz beschreibt ein viel größeres Gebiet, und viele Aspekte davon werden bereits seit Langem genutzt (vgl. Abbildung vorige Seite).



ser Antworten zu kennen. Wie ein Papagei sind LLMs hervorragend darin, gelernte Inhalte wiederzukäuen, ohne den Kontext oder die Bedeutung zu verstehen.

Wie der KI-Forscher François Chollet beschreibt, ist wahre Intelligenz die Anpassung an neue Situationen, das Verstehen von Dingen, denen man noch nie begegnet ist, in einer Welt, die sich ständig verändert. Aber gAI hat „nur“ ein Gedächtnis, das in Milliarden von Variationen rekombiniert werden kann. Das bedeutet auch, dass gAI-Chatbots das Potenzial haben, Unwahrheiten zu halluzinieren, ohne es zu bemerken. Daher sind LLM-generierte Inhalte nicht immer falsch, aber es fehlt ihnen die Grundlage für einen Wahrheitsanspruch.

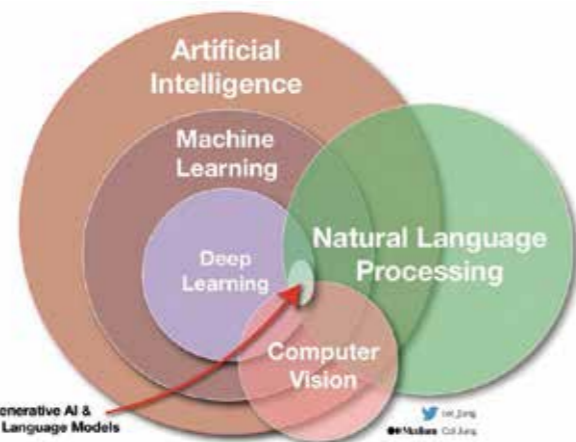
„LLM-GENERIERTE INHALTE SIND NICHT IMMER FALSCH, ABER ES FEHLT IHNEN DIE GRUNDLAGE FÜR EINEN WAHRHEITSANSPRUCH.“

Google-Suche, Autokorrektur, Empfehlungsmaschinen, Smartphone-Kameras, Siri usw. nutzen die eine oder andere Form von KI-Funktionen. Dennoch sind gAI, insbesondere LLMs wie ChatGPT oder Bard, inzwischen weithin bekannt und wurden in Rekordzeit eingeführt. Deshalb werden wir hier über diese sprechen.

Als Grundlage lohnt sich in jedem Fall, die grundsätzliche Funktionsweise von gAI zu verstehen, da es dadurch viel einfacher wird, ihren Nutzen zu bewerten. Das würde hier den Rahmen sprengen, aber das großartige Erklärvideo von Gustav Söderström, dem Chief Product and Technology Officer von Spotify, ist in jedem Fall empfehlenswert.

Er (und andere) sagen, dass gAI ein sehr fortschrittlicher, aber immer noch ziemlich dummer „statistischer Papagei“ ist. gAI basiert auf der Vorhersage der Wahrscheinlichkeit, dass ein Wort, ein Satz oder ein anderes „tokenisiertes“ Element einem anderen folgt. Das bedeutet, dass LLMs so konzipiert sind, dass sie Antworten vorhersagen, anstatt die Bedeutung die-

Insert caption here ...



Wirklich, fragen Sie sich? Aber die Ergebnisse scheinen so intelligent, menschenähnlich und korrekt zu sein. Erzielt gAI nicht immer Bestnoten in allen Standardtests?

Nun, das ist in der Tat der erste Eindruck, aber der zweite könnte schon anders sein. So zeigt eine aktuelle Studie, dass LLMs Standardtests in Mathematik oder Jura sehr gut lösen können, aber nur die Antworten lernen. Wenn die Aufgaben im Wesentlichen gleich bleiben, sich aber die Details der Zahlen oder Fälle ändern, können die Ergebnisse um bis zu 80 % sinken!

Dies unterstreicht, dass gAI nicht wirklich intelligent in dem Sinne ist, dass sie neues Wissen mit Wahrheit, Sinn oder Verständnis schafft. Stattdessen liefert sie ▶

Illustration: Adobe Stock | © Irina Strelnikova



TAXarena

DIE FACHMESSE FÜR DIGITALISIERUNG

ANZLEIEN /// MEHR WISSEN FÜR STEUERKANZLEIEN /// MEHR WISSEN FÜR S

JETZT TICKET SICHERN!



Über 100 Aussteller auf zwei Etagen:
TAXarena HAMBURG
/// 19.11.2024
9-17 Uhr / MesseHalle Schnelsen



Präsentiert vom:

HAMBURG e.V.

www.taxarena.de

nur sogenanntes „vorläufiges Wissen“. Solches vorläufiges Wissen hat keinen Nutzen oder Einfluss, bis das Ergebnis als Teil einer organisatorischen Routine oder Aufgabe angewendet und somit vom Benutzer verifiziert (oder zumindest akkreditiert) wird. Solange es nicht angewandt wird, fehlt es den von Chatbots generierten Inhalten an Wissenslegitimität oder Verantwortlichkeit. Daher besteht die Befürchtung, dass die generative Chatbot-Technologie die Kosten, die Menschen aufbringen müssen, um Blödsinn zu fabrizieren, auf null reduziert, während die Kosten für die Produktion von wahrheitsgetreuem oder genauem Wissen nicht gesenkt werden.

„EINE AKTUELLE STUDIE ZEIGT, DASS LLMS STANDARDTESTS IN MATHEMATIK ODER JURA SEHR GUT LÖSEN KÖNNEN, ABER NUR DIE ANTWORTEN LERNEN. WENN DIE AUFGABEN IM WESENTLICHEN GLEICH BLEIBEN, SICH ABER DIE DETAILS DER ZAHLEN ODER FÄLLE ÄNDERN, KÖNNEN DIE ERGEBNISSE UM BIS ZU 80 % SINKEN.“

Vom Hype zum Nutzen

Die Kenntnis dieser Grundlagen über gAI kann uns nun helfen, den Hype-Zyklus zu überwinden und die Technologie ohne überzogene Erwartungen zielgerichtet einzusetzen. Wir können subsumieren, dass gAI

- ▶ gut geeignet ist zum Zusammenfassen/Aggregieren, Vorschlagen/Generieren von Optionen, Begleiten von Konzeptionen, Anwenden von vorhandenem Wissen und natürlich für alle Arten von Spiel und Spaß, bei denen der Wahrheitsgehalt nicht wichtig oder leicht überprüfbar ist,
- ▶ schlecht geeignet ist, um neue Denkansätze zu schaffen, für glaubwürdige Ergebnisse, verlässliche Wahrheitsquellen, neues Wissen oder seriöse Arbeit, bei der Wahrhaftigkeit wichtig ist und die nicht leicht nachprüfbar ist.

In ihrer aktuellen Studie differenzieren Hannigan, McCarthy und Spicer (2024) die Einsatzmöglichkeiten von gAI anhand der Wichtigkeit und der Überprüfbarkeit der Antwortwahrheit (vgl. Abbildung rechte Seite).

Dies kann eine gute erste Grundlage sein, um die besten Anwendungsfälle für die eigene Arbeit abzuleiten – und darauf zu achten, die Technologie entsprechend einzusetzen.

Neben den positiven Möglichkeiten sollten bei der Nutzung von gAI immer auch die möglichen negativen Folgen bedacht werden, um sie aktiv zu vermeiden. So hat eine aktuelle Studie gezeigt, dass Studierende, die regelmäßig gAI-Tools für ihre akademischen Arbeiten nutzen, Anzeichen von Gedächtnisverlust, abnehmender Leistung und höherer Prokrastinationsrate aufweisen. Die Studie kam zu dem Schluss, dass gAI zwar die kurzfristigen Ergebnisse verbessern kann, aber zu einer Beeinträchtigung des Gedächtnisses, der kognitiven Leistung und des kritischen Denkens führt.

„MITARBEITENDE EINFACH ZU ERMUTIGEN, DINGE AUSZUPROBIEREN, REICHT NICHT. UNTERNEHMEN BRAUCHEN EINE SYSTEMATISCH ERARBEITETE KI-STRATEGIE.“

Für Unternehmen bedeuten die Risiken und die Art des Wissens im Zusammenhang mit KI, dass es nicht ausreicht, die Mitarbeiter zu ermutigen, die Technologie auszuprobieren. Stattdessen bedarf es einer systematischen Entwicklung und Umsetzung einer KI-Strategie, die die richtigen Erwartungen setzt, die Vorteile sicherstellt und die Nachteile der Technologie vermeidet. Vergleichbar mit anderen strategischen Innovationsprojekten gehen wir bei venture.idea mit unseren Kunden in der Regel die folgenden Schritte durch (wobei gAI natürlich viele dieser Schritte unterstützen kann):

- 1 Bildung einer funktionsübergreifenden Taskforce/eines Projektteams unter Einbeziehung von IT, Recht, Strategie/Innovation und Geschäftseinheiten mit einem Sponsor auf C-Ebene.
- 2 Schaffung von Schnittstellen in den Organisationen mit Botschaftern in allen Abteilungen (d. h. Marketing, Produktion, HR, Vertrieb, Geschäftsbereiche ...)

Response veracity importance	Crucial	Authenticated chatbot work Users skeptically submit tasks to chatbots and then meticulously verify responses for factual accuracy, logical coherence, and truthfulness. E.g., legal, safety, and budgetary tasks.	Automated chatbot work Users systematically assign routine and standard tasks to chatbots and then use responses for efficient and detached execution. E.g., application assessment and selection tasks.
	Unimportant	Augmented chatbot work Users openly prompt chatbots to generate ideas and concepts and then evaluate, organize, combine, and select from the generated responses. E.g., brainstorming and idea-generation tasks.	Autonomous chatbot work Users selectively delegate tasks to chatbots with domain training and expertise and then allow the chatbots to learn and adapt. E.g., support and assistance tasks.
		Difficult to verify	Easy to verify
Response veracity verifiability			

Ein Blick auf die Einsatzmöglichkeiten von KI bezogen auf die Antwortwahrheit.

Grafik: Hannigan, McCarthy und Spicer

- 3 Durchführung einer ersten Exploration, einschließlich Grundschulung/Verständnis von gAI, Experimentieren mit Tools, Austausch mit Experten usw.
- 4 Analyse des Unternehmens auf Risiken und Chancen im Hinblick auf den Einsatz von gAI (z. B. Wertschöpfungskette, Geschäftsmodellanalyse).
- 5 Ableitung und Auswahl relevanter Potenziale für gAI-Anwendungsfälle im Unternehmen und ggf. Clustering in verschiedene Typen (z. B. Prozessautomatisierung, Geschäftsmodellverbesserung, neue Dienstleistungen ...). Beziehen Sie hier eine breitere Mitarbeiter-/Kundenbasis mit ein!
- 6 Realisierung von Anwendungsfällen mit der notwendigen Ideation/Scouting von Lösungen und Proof of Concepts, um diese in einem begrenzten Rahmen zu testen.
- 7 Parallel dazu: Sicherstellung der Anforderungen, d. h. Datenharmonisierung & -verfügbarkeit, Richtlinien, Datenschutz, Tool-Lizenzierung, Schulung etc.
- 8 Implementierung und Skalierung erfolgreicher Anwendungsfälle einschließlich spezifischer Einarbeitung/Schulung.
- 9 Kontinuierliche Überprüfung und Wiederholung der vorherigen Schritte. ▶

Systematisch und strategisch

Wir sehen, dass ein solcher systematischer und strategischer Innovationsansatz dazu beitragen kann, das Beste aus neuartigen Technologien wie gAI herauszuholen, ohne in die Hype-Falle zu tappen, in der die Erwartungen überhöht sind, aber nicht erfüllt werden. Der erste Schritt ist jedoch zu verstehen, wofür gAI gut ist – und wofür nicht. Wir hoffen also, dass wir einen ersten Funken in der nuancierten Nutzung von gAI in unserer Arbeit und unserem Leben entfachen konnten!

Quellen:

<https://kpmg.com/dk/en/home/insights/2023/10/kpmg-ceo-outlook-2023.html>

https://www.ey.com/en_gl/ceo/ceo-outlook-global-report#chapter-breaker-b5a5db011d

<https://www.bcg.com/press/12january2024-ceos-genai-hype-or-experimenting>

<https://www.nytimes.com/2023/01/06/podcasts/transcript-ezra-klein-interviews-gary-marcus.html>

Hannigan, T., McCarthy, I. P. and Spicer, A. (2024), *Beware of Botshit: How to Manage the Epistemic Risks of Generative Chatbots*

Wir danken den Autoren und dem Haufe New Management (<https://newmanagement.haufe.de/>) für die kurzfristige Zurverfügungstellung dieses Beitrages.

Quelle: Verbandsnachrichten 2/2024, Steuerberater-Verband e. V. Köln

Gesundheitsförderungsleistungen und Lohnsteuer



Michael Seifert

ZUR MITARBEITERBINDUNG UND ZUR MITARBEITERGEWINNUNG SPIELEN ARBEITGEBERSEITIG GEWÄHRTE BENEFITS EINE BEDEUTSAME ROLLE. STEUERFREIE UND AUCH BEITRAGSFREIE BENEFITS LÄSST DER GESETZGEBER AUCH FÜR GESUNDHEITSFÖRDERUNGSLEISTUNGEN NACH MASSGABE VON § 3 NR. 34 ESTG ZU.

NICHT IN DIESE STEUERFREIHEIT EINZUBEZIEHEN SIND ALLERDINGS DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER MITARBEITERGESUNDHEITSLEISTUNG ANFALLENDEN NEBENKOSTEN WIE Z. B. EINE UNENTGELTLICHE GESTELLUNG VON UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG . (BFH VOM 23.11.2023 – VI R 24/21)



- ▶ Arbeitgeber gewähren den Mitarbeitern zur Bindung an das Unternehmen oder zur Mitarbeitergewinnung oftmals auch solche Benefits, die die Gesundheit des Mitarbeiters fördern. Solche Arbeitgeberleistungen können
- ▶ Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse,
- ▶ steuerfreier Arbeitslohn nach § 3 Nr. 34 EStG oder
- ▶ steuerpflichtiger Arbeitslohn sein.

Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse

Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse sind nach Auffassung der Finanzverwaltung z. B.

- ▶ Leistungen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen (z. B. Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen, Duschanlagen),
- ▶ Aufwendungen für Sport- und Übungsgeräte, Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen (z. B. im betriebseigenen Fitnessraum),

- ▶ Leistungen zur Förderung von Mannschaftssportarten durch Zuschüsse, auch an Betriebssportgemeinschaften oder Bereitstellung einer Sporthalle/ eines Sportplatzes ohne Individualsportarten (z. B. Tennis, Squash und Golf),
- ▶ Maßnahmen zur Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit (durch medizinische Gutachten belegt),
- ▶ Arbeitsplatzausstattung (z. B. höhenverstellbarer Schreibtisch),
- ▶ Qualifizierung/Fortbildung von Beschäftigten zu innerbetrieblichen Multiplikatoren in Fragen betrieblicher Gesundheitsförderung,
- ▶ Analyseleistungen (z. B. Arbeitsunfähigkeits-, Arbeitssituations- und Altersstrukturanalysen, Befragungen von Mitarbeitern, Workshops zur Bedarfsfeststellung),
- ▶ Beratung von betrieblichen Verantwortlichen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung von Arbeitstätigkeiten und -bedingungen, zum gesundheitsgerechten Führungsverhalten sowie zur gesundheits-

Foto: Adobe Stock | © udra11

förderlichen Gestaltung betrieblicher Rahmenbedingungen in Abstimmung mit den Vertretern des Arbeitsschutzes,

- ▶ Beratung der betrieblich Verantwortlichen zur Ziel- und Konzeptentwicklung sowie zu allen Themen der Beschäftigtengesundheit einschließlich Unterstützungsmöglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Umgang mit Diversität,
- ▶ Beratung einzelner Beschäftigter oder Gruppen bei individuellen Problemen mit Bezug zum Arbeitsplatz oder Auswirkungen auf die individuelle Leistung am Arbeitsplatz (z. B. Mediation, psychologische Beratung durch Fachpersonal),
- ▶ Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements,
 - Aufbau eines Projektmanagements,
 - Moderation von Arbeitsgruppen,
 - interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung, Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung),
- ▶ Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung,
- ▶ Bildschirmarbeitsplatzbrille auf ärztliche Verordnung, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten; liegt eine ärztliche Verordnung nicht vor, findet § 3 Nr. 34 EStG keine Anwendung,
- ▶ Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO),
- ▶ Aufwendungen für Gesundheits-Check-ups und Vorsorgeuntersuchungen, höchstens bis zu dem Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen für diese Leistungen erstatten würden.

Hinweis

Nach Maßgabe von § 3 Nr. 34 EStG in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung blieben solche zusätzlichen Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei, die bestimmte im SV-Recht definierte Anforderungen zu erfüllen hatten.

SEIT 2019 FALLEN UNTER DIE STEUERFREIHEIT ZERTIFIZIERTE PRÄVENTIONSKURSE UND BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNGEN, DIE DEN ZERTIFIZIERUNGSKRITERIEN ENTSPRECHEN!

Seit 2019 hat der Gesetzgeber diese Vorschrift an die zuvor eingetretenen Änderungen im SGB V angepasst und ein Zertifizierungserfordernis mit aufgenommen. Unter die Steuerfreiheit fallen nunmehr zertifizierte Präventionskurse und betriebliche Gesundheitsförderungen, die den Zertifizierungskriterien entsprechen. Zudem hat der Gesetzgeber die Steuerfreiheit ab 2019 auf 600 Euro erhöht.

mehr zertifizierte Präventionskurse und betriebliche Gesundheitsförderungen, die den Zertifizierungskriterien entsprechen. Zudem hat der Gesetzgeber die Steuerfreiheit ab 2019 auf 600 Euro erhöht.

Vom Hype zum Nutzen

BFH-Urteil vom 23.11.2023 (VI R 24/21)

Zu klärende Frage

Der BFH musste zur bis 2018 geltenden Rechtslage die Frage beurteilen, ob auch mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende unentgeltliche oder vergünstigte Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei sind.

Sachverhalt im Urteilsfall

Die Arbeitgeberin (Klägerin) ermöglichte ihren Arbeitnehmern in den Kalenderjahren 2011 bis 2014 (Streitzeitraum) die Teilnahme an sog. Gesundheitstagen. Die Veranstaltungen erstreckten sich über ein Wochenende. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgte während der Gesundheitstage in einem Feriencenter in einem Hotel. Das Veranstaltungsangebot bestand z. B. aus der Einführung in Nordic Walking, Rückenschule, progressiver Muskelentspannung und/oder aus Ernährungskursen. ▶



Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft sind schon fit für die E-Rechnung? Exzellent!

Falls nicht, dann nutzen Sie die E-Rechnungspflicht, um Ihre Prozesse zu optimieren. So profitieren Sie frühzeitig von den vielen Vorteilen. Denn mit der elektronischen Rechnung wird der gesamte Rechnungswesenprozess schneller, transparenter und kostengünstiger. DATEV unterstützt Sie mit leistungsstarker Software sowie mit Schulungs- und Beratungsangeboten bei der erfolgreichen Einführung – in der Kanzlei und bei Ihren Mandantinnen und Mandanten.

E ist die Lösung



Noch nicht fit? Jetzt informieren unter: go.datev.de/e-rechnung



Der von der Klägerin für die Seminar- teilnahme nebst Unterkunft und Ver- pflegung kalkulierte Preis betrug je Teilnehmer 285 Euro (2011 und 2012) beziehungsweise 280 Euro (2013 und 2014). Die teilneh- menden Arbeitnehmer hatten lediglich einen Eigenanteil i. H. v. 99 Euro zu zahlen. Die darüber hinausgehenden Kosten trug die Klägerin. Die Krankenkassen ord- neten den von den Arbeitnehmern gezahlten Eigenanteil als Aufwendungen i. S. d. § 20 SGB V ein und erstatteten (auf Antrag) Beträge zwischen 75 Euro und 99 Euro. Die Klägerin behandelte die Vorteile aus der vergünstigten Teilnahme an den Gesundheitstagen insgesamt als steuerfreien Arbeitslohn gem. § 3 Nr. 34 EStG. Dem folgte das Finanzamt nicht. Die von der Klä- gerin übernommenen Neben- oder Zusatzleistungen, wie die Kosten der Verpflegung und Unterkunft, seien nicht von § 3 Nr. 34 EStG umfasst. Für die auf diese geldwerten Vorteile entfallende nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer nahm das Finanzamt die Klä- gerin durch Nachforderungsbescheid (§ 40 Abs. 1 EStG) in Anspruch.



geldwerten Vorteilen aus der unentgeltlichen oder vergünstigten Gewährung von Unter- kunfts- und Verpflegungsleistungen nicht gem. § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei seien. Zunächst betont der BFH, dass die mit der Teilnahme an den Gesundheits- tagen übernommenen Nebenleistun- gen (Unterkunft, Verpflegung) keine Leistungen im ganz überwiegend eigen- betrieblichen Interesse seien. Auch sei- en die hier zur Diskussion stehenden Nebenleistungen nicht nach § 3 Nr. 34 EStG a. F. steuerfrei. Die Übernachtungs- und Ver- pflegungsleistungen zählten hierzu nicht, da sie weder den allgemeinen Gesundheitszustand der Mit- arbeiter verbesserten noch die Gesundheit förderten (BFH vom 23.11.2023 – VI R 24/21, DStR 2024, 431, Rz. 16). Dies werde nach Auffassung des BFH zudem dadurch bestätigt, dass die übrigen Kosten in § 23 Abs. 2 Satz 2 SGBV genannt würden, auf die § 3 Nr. 34 EStG a.F. keinen Bezug nehme (BFH v. 23.11.2023, a. a. O., Rz. 17). Auch sei der Gesundheitstag keine einheitliche Maßnahme. Vielmehr habe die Prüfung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG a.F. für den jeweils gewährten Vorteil zu erfolgen.

Bedeutung für die aktuellen Regelungen

Die BFH-Entscheidung ist zwar zur bis zum 31.12.2018 geltenden Rechtslage ergangen. Sie hat in der ab 2019 geltenden Rechtslage aber gleichermaßen Bedeutung. Vom Arbeitgeber mit Präventionsleistungen im Zusam- menhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen sind danach grundsätzlich steuerpflichtig.

Aktuelle Steuerbefreiungs- und Pauschalierungsmöglichkeiten

Allerdings leben nunmehr andere Steuerbefreiungs- vorschriften bzw. Möglichkeiten zur Lohnsteuerpau- schalierung auf. So könnten z. B. Fahrtkosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei bleiben. Die Steuer- freiheit für Auswärtstätigkeiten scheidet mangels ei- nes betrieblichen Anlasses aus. Für eventuell steuer- pflichtige Arbeitslohnteile könnte bei Vorliegen von

Foto: Adobe Stock | © Igithevanaria

Vorinstanz (Thüringer FG): Nebenkosten sind auch nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei

Die Klage hatte Erfolg. Nach Auffassung des Thüringer FG gehörten die Nebenleistungen untrennbar zur Gesundheitsförderungsmaßnahme dazu und seien somit auch nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei (Thüringer FG, Urteil v. 14.10.20214 – 1 K 655/17; s. a. Weigel, DB1401662). Die Nebenkosten teilten das Schicksal der Hauptmaßnahme. Auch sei dem EStG in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung keine Einschränkung auf die sozialversicherungsrechtlichen Leistun- gen nach dem Leitfaden Prävention zu entnehmen.

BFH: Ablehnung der Steuerfreiheit für Nebenleistungen

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und wies die Sache an das FG zurück. Der BFH entschied, dass die

geldwerten Vorteilen eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG mit 30 % – allerdings mit Sozialversiche- rungspflicht – erwogen werden. Sofern solche Kosten im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung kombiniert mit Gesundheits- fördermaßnahmen anfallen, dürfte für den steuer- pflichtigen Teil der Kosten der 110-Euro-Freibetrag bzw. eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG infrage kommen. In solchen Fällen scheidet die Anwendung von § 37b Abs. 2 EStG aus.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass durch die in der Regel steuerpflichtigen Nebenleistungen zur Gesundheitsförderung kein Verbrauch des 600-Euro- Freibetrags eintritt. Dieser Freibetrag ist im Übrigen je Arbeitnehmer und je Dienstverhältnis zu beurteilen, wobei sich der Arbeitnehmerbegriff am Steuer- recht orientiert. D. h., auch pauschalierte geringfügig entlohnte Beschäftigte wie auch sozialversicherungs- freie Gesellschafter/Geschäftsführer können hiervon

profitieren. Da Gesundheitsförderungsleistungen zum Praxisalltag zählen, dürfte sich bei Gesellschaftern/ Geschäftsführern die Frage nach einer vGA nicht stel- len. Eventuelle Rechtsprechung hierzu bleibt aber ge- genwärtig abzuwarten.

Zur Person

StB Dipl.-Fw. Michael Seifert ist selbstständiger Steuerberater in Troisdorf, Dozent in der Steuerbe- raterfortbildung und Autor steuerlicher Literatur.

Er ist Verfasser des neuen Newsletter-Service des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e. V. (vgl. un- sere Empfehlung unten) und regelmäßiger Referent der SteuerberaterAkademie des Steuerberaterver- bandes Düsseldorf e. V.

StB Dipl.-Fw. Michael Seifert
Quelle: Verbandsmagazin 2/2024,
Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.

Circula

Keine Buchung ohne Beleg

Automatische Ausgabenerstellung, Belegzuordnung und rechtssichere Buchführung mit der Circula Firmenkreditkarte



Beratung buchen

steuerberater@circula.com
030 215 028 64
www.circula.com/de/partner



Das aktuelle Interview

Interview mit unserer neuen Fachvorständin „IT und KI“ Sophie Eichstädt



Sophie Eichstädt

DIESES INTERVIEW FÜHREN WIR BEWUSST IN DER DU-FORM, UM DEN MODERNEN, ZUKUNTSORIENTIERTEN ANSATZ ZU VERDEUTLICHEN, DEN SOPHIE EICHSTÄDT ALS NEUE FACHVORSTÄNDIN FÜR „IT UND KI“ MIT IN DEN VERBAND BRINGT. DIE DU-FORM SOLL DABEI HELFEN, DEN DIALOG OFFENER UND ZUGÄNLICHER ZU GESTALTEN – GANZ IM SINNE DES WANDELS, DEN SIE ANSTREBT.

in die Veränderung unserer Branche investiert. Zunächst war mein Wirkungskreis auf die Kanzleien begrenzt, in denen ich gearbeitet habe. Vor allem in meiner jetzigen Kanzlei, 900GRAD Steuerberatung, konnte ich bereits viel erreichen und habe dort unglaublich viel über den Wandel und moderne Kanzleiführung gelernt. Diese Erfahrungen möchte ich in meine neuen Aufgaben einfließen lassen, um den gesamten Berufsstand weiterzubringen. Jetzt freue ich mich auf die Möglichkeit, mit einem größeren Blickwinkel viele Kolleginnen und Kollegen zu erreichen. Nur gemeinsam können wir den Wandel vorantreiben, der am Ende uns allen zugutekommt.

VN: Welche Ziele hast du dir persönlich gesetzt?

Sophie: Mein Ziel ist es, allen Kanzleien praxisnahe Lösungen und Veranstaltungen anzubieten, die nicht nur sie selbst, sondern auch unseren gesamten Berufsstand voranbringen. Ich möchte, dass Steuerberater Hand in Hand mit der aktuellen Imagekampagne wie-

Bild: © Pat. Scheidemann

der als modern und zukunftsorientiert wahrgenommen werden. Dafür plane ich konkrete Angebote, die direkt in den Kanzleien umgesetzt werden können, um Digitalisierung und neue Arbeitsmethoden greifbar zu machen. Hierbei geht es nicht nur um Technik, sondern auch um Themen wie moderne Mitarbeiterführung, die durch digitale Tools unterstützt werden kann. So schaffen wir ein Arbeitsumfeld, in dem sich jeder gehört und wertgeschätzt fühlt.

VN: Welche Themen werden deine Arbeit im Vorstand vornehmlich prägen?

Sophie: Der Bereich „KI und IT“ mag auf den ersten Blick eng gefasst wirken, aber in Wirklichkeit geht es darum, Kanzleien zukunftsfähig zu machen. Wir stehen vor einem grundlegenden Umbruch in unserer Branche – Digitalisierung und künstliche Intelligenz werden nicht nur die Art und Weise verändern, wie wir arbeiten, sondern auch wie wir als Kanzleien strategisch denken. Themen wie Vorbehalte und Widerstände im Veränderungsprozess oder die Kanzleiübergabe im digitalen Zeitalter spielen hier eine zentrale Rolle. Ein besonderer Fokus wird auch auf digitales Recruiting und die Entwicklung digitaler Strukturen und Prozesse gelegt. Vom Einstieg bis zum Pro-Level – mit einem klaren Step-by-step-Ansatz. Digitalisierung betrifft nicht nur operative Prozesse, sondern auch wie wir Mitarbeiter führen, strategische Entscheidungen treffen und die Kanzleien neu ausrichten. Es ist Zeit, alte Strukturen hinter uns zu lassen und den Steuerberatungsberuf neu zu definieren.

VN: Gibt es schon konkrete Pläne für Veranstaltungen?

Sophie: Ja, wir sind bereits intensiv in der Vorbereitungsphase für die angesprochenen Themen. Unsere Veranstaltungen werden sich von theoretischen Vorträgen hin zu interaktiven Workshops entwickeln. Wir denken bewusst neu: Moderne Umgebungen, praxisorientierte Inhalte und viel Raum für den aktiven Austausch stehen im Mittelpunkt. Zudem planen wir, die Veranstaltungen als Seminarreihe anzubieten, bei der die Vorträge aufeinander aufbauen. Jeder kann einsteigen, sobald er der Meinung ist, dass es für ihn relevant wird. Den Auftakt werden wir mit dem Thema gestalten, wie Wandel überhaupt funktioniert und welche Vorbehalte und Widerstände im Veränderungsprozess

bestehen. Dieser Einstieg ist entscheidend, um den Grundstein für alle weiteren Themen zu legen. Zusätzlich werden einige Veranstaltungen auch für Kanzleimitarbeiter geöffnet, die sich mit Digitalisierung oder Führungsthemen beschäftigen. So erreichen wir nicht nur die Steuerberater selbst, sondern auch diejenigen, die in den Kanzleien direkt an den Veränderungsprozessen beteiligt sind.

VN: Wo siehst du für den Berufsstand die größten Zukunftsprobleme und Risiken?

Sophie: Das größte Risiko sehe ich im Stillstand – sowohl bei den Steuerberatern als auch bei den Mitarbeitern. Viele verlieren sich im Alltagsgeschäft und übersehen dabei die Notwendigkeit des Wandels. Manchmal herrscht auch der Glaube, schon alles Mögliche getan zu haben, ohne zu erkennen, dass es auf eine wertschätzende, moderne Unternehmenskultur ankommt. Es geht nicht darum, immer neue Benefits zu schaffen, sondern eine Umgebung, in der sich jeder gesehen und gehört fühlt. Wertschätzung ist mehr als Bezahlung – es geht um ehrliches Feedback, Einbindung und Förderung.

VN: Welche Lösungsansätze bzw. Chancen sind möglich?

Sophie: Es muss ein generelles Umdenken stattfinden. Die neue Generation ist weder faul noch hat sie unerreichbare Ansprüche. Sie wünscht sich ein Arbeitsumfeld, das Sinn stiftet und in dem sie sich einbringen kann. Routinetätigkeiten wie Buchhaltung sind für viele wenig attraktiv. Genau hier kommt die Digitalisierung ins Spiel. Künstliche Intelligenz und Automatisierung können Routineaufgaben übernehmen, sodass mehr Raum für kreative und anspruchsvolle Tätigkeiten bleibt. Durch diesen Wandel können wir auch den Fachkräftemangel abfedern: Unbesetzte Stellen werden durch digitale Prozesse ergänzt, ohne dass Arbeitsplätze verloren gehen.

VN: Welche Chancen bietet die künstliche Intelligenz in der Steuerberatung?

Sophie: Künstliche Intelligenz wird unsere Arbeitsweise grundlegend verändern. Beispielsweise können Routinetätigkeiten wie die Belegverarbeitung automatisiert werden – KI liest Rechnungen, extrahiert ▶

die relevanten Informationen und integriert diese direkt in die Buchhaltung. Auch Steuerprognosen können durch KI verbessert werden, sodass Mandanten besser planen können. In zwei Jahren wird Buchhaltung ganz anders aussehen, und das ist eine positive Entwicklung. So gewinnen wir Steuerberater wieder mehr Zeit, um uns auf das zu konzentrieren, was wirklich zählt: die Beratung unserer Mandanten.

VN: Wie beurteilst du die Einführung der E-Rechnung?

Sophie: Die E-Rechnung ist sowohl für unsere Mandanten als auch für uns ein echter Mehrwert. Die Bürokratie wird verschlankt, und sowohl Unternehmer als auch Kanzleien können effizienter arbeiten. Gerade in Zeiten, in denen es immer schwieriger wird, qualifizierte Bürokräfte zu finden, hilft die E-Rechnung dabei, interne Prozesse zu optimieren und Ressourcen zu sparen. Nach der Einführung wird sich der Nutzen schnell zeigen, da sich viele repetitive Aufgaben auf beiden Seiten deutlich vereinfachen.

VN: Was empfehlst du deinen Kollegen akut zu tun?

Sophie: Startet so früh wie möglich! Jeder Steuerberater kann Vorbild für seine Mandanten sein. Sobald wir die E-Rechnung selbst nutzen, können wir unseren Mandanten den Mehrwert besser vermitteln. Wenn Mandanten unsere Rechnung digital empfangen können, fällt es ihnen viel leichter, auch in ihren eigenen Prozessen auf die E-Rechnung umzusteigen. So wird die Finanzbuchführung vieler Mandanten zumindest teilweise automatisiert und digitalisiert – ein enormer Fortschritt.

VN: Welche Rolle spielen Kooperationen und Netzwerke im Bereich IT und KI?

Sophie: Kooperationen sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor in unserem Bereich. Niemand kann die Herausforderungen der Digitalisierung und KI allein meistern. Es ist entscheidend, sich mit anderen Experten zu vernetzen und den Austausch zu suchen – sowohl innerhalb des Verbandes als auch mit externen Partnern. Moderne Technologien wie KI entwickeln sich unglaublich schnell, und nur durch regelmäßigen Austausch bleiben wir am Puls der Zeit und profitieren von den Erfahrungen anderer.

Dieser Wissensfluss hilft uns, gemeinsam neue Lösungen zu entwickeln und Innovationen voranzutreiben.

VN: Was motiviert dich persönlich, den Wandel im Steuerberaterberuf voranzutreiben?

Sophie: Ich bin fest davon überzeugt, dass wir als Steuerberater nur dann zukunftsfähig bleiben, wenn wir uns aktiv weiterentwickeln. Für mich ist es nicht genug, nur mit der Zeit zu gehen – ich möchte den Wandel mitgestalten. Es motiviert mich, alte Strukturen aufzubrechen und neue Wege zu gehen, um unseren Berufsstand fit für die Zukunft zu machen. Der Steuerberater von morgen ist nicht nur Berater, sondern auch Innovator und Wegbereiter. Diese Veränderung anzustoßen und voranzutreiben, ist für mich eine echte Herzensangelegenheit.

VN: Zum Abschluss noch eine persönliche Frage: Was tust du in deiner Freizeit, um den nötigen Ausgleich zu bekommen?

Sophie: Ich war kürzlich in Italien auf einem Yoga-Retreat, das ich einmal im Jahr mache. Diese eine Woche nur für mich bringt mir mehr Erholung als alles andere. Meine Kollegin Thessa sagt dann immer: „Sophie kommt mit ihrem Glow zurück.“ Außerdem probiere ich gerne Neues aus, um mich aus meiner Komfortzone zu holen. Diesen Sommer habe ich zum Beispiel mit Kitesurfen begonnen – obwohl ich vorher noch nie Wassersport gemacht habe. Neues auszuprobieren kann ich jedem nur ans Herz legen. Es gibt einem ein Gefühl von Erneuerung und frischer Energie.

Das Interview mit Sophie Eichstädt führten Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin. ■

Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. GEMEINSAM.



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf – wir unterstützen Sie dabei.

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

initiative-gemeinsam-handeln.de

GEMEINSAM handeln!
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

EINE INITIATIVE VON
BStBK | DStV | DATEV

Probleme bei der Überführung des Einzelunternehmens in die GmbH

Die Einbringung eines Einzelunternehmens in die GmbH entweder im Wege der Einzelrechtsnachfolge oder im Wege der Ausgliederung ist unter den Voraussetzungen des § 20 UmwStG steuerneutral zu Buchwerten möglich. Obwohl es sich um eine im Vergleich zu den sonstigen Umwandlungsformen „einfache“ Konstellation handelt, treten in der Praxis immer wieder Probleme auf.

I Antragserfordernis bei Rückbeziehung

Eine Rückbeziehung der Einbringung erfolgt lediglich auf Antrag. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 5 UmwStG nicht ausdrücklich geregelt, wer den Antrag stellen muss. Nach zutreffender herrschender Meinung ist der Antrag durch die übernehmende Gesellschaft bei dem für diese zuständigen Finanzamt zu stellen.¹ Dem folgt auch die Finanzverwaltung.² Wird kein Antrag gestellt oder bezieht sich dieser auf einen außerhalb des zulässigen Rückbeziehungszeitraums liegenden Stichtag, ist zwingend der Übergang des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums als Einbringungszeitpunkt zugrunde zu legen. Der BFH hat mit Urteil vom 19.12.2018³ zur Antragstellung auf Rückbeziehung der Einbringung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG entschieden:

- ▶ Der Antrag ist von der übernehmenden Gesellschaft zu stellen.
- ▶ Der Antrag ist nicht fristgebunden.
- ▶ Der Antrag kann konkludent gestellt werden (z. B. durch Einreichung der Steuererklärung mit rückwirkendem Ansatz der überführten WG).
- ▶ Eine Änderung des einmal gestellten Antrags auf Rückbezug ist unzulässig.



Prof. Dr. Burkhard Binnewies

II Entnahmen und Einlagen im Rückbezugszeitraum

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG gilt die Rückwirkung nach Satz 1 nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag erfolgen. Die Vorschrift führt dazu, dass dem steuerlichen Übertragungsstichtag nachgelagerte Einlagen nicht als Einlagen in die übernehmende Gesellschaft gelten, sondern als Einlage

in den eingebrachten Betrieb. Entnahmen sind entsprechend als den Einbringenden betreffende, betriebsfremde Verwendungen zu behandeln. Es handelt sich dagegen nicht um verdeckte Einlagen oder vGA der übernehmenden Gesellschaft. Entsprechend sind die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile um den sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen oder um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern. Bilanzmäßig werden diese Vorgänge über den Ansatz eines aktiven Korrekturpostens oder einen Schuldkorrekturposten abgebildet.⁴

Aus einer Zusammenschau des Rückwirkungsverbots gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG mit der Buchwert-schädlichkeit der Einbringung negativen BV gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG ergibt sich folgendes Problem: Problematisch ist, ob es sich um die Einbringung negativen BV i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG handelt, soweit der Buchwert der im Rück-

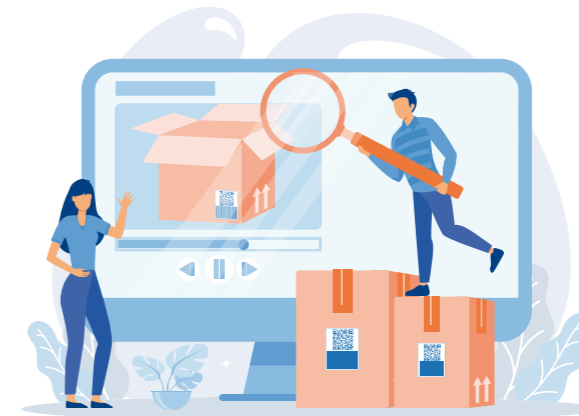
¹ Vgl. Schmitt, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 9. Aufl. 2020, § 20 UmwStG Rz. 258; Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl. 2019, § 20 Rz. 598 f.

² Vgl. Tz. 20.14 Abs. 1 Satz 3 UmwStE 2011, BStBl I 2011, 1314

³ BFH v. 19.12.2018 – I R 1/17, BStBl II 2019, 709

⁴ Vgl. Herlinghaus, in: Rödder/Herlinghaus/van Lishaut, UmwStG, 3. Aufl. 2019, § 20 Rz. 261

beziehungszeitraum vorgenommenen Entnahmen saldiert mit dem Wert der getätigten Einlagen höher ist als der Buchwert des eingebrachten BV zum steuerlichen Übertragungsstichtag.



Beispiel

A gliedert sein Einzelunternehmen (Buchwert 100) zu Buchwerten mit Rückwirkung in eine GmbH aus. Nach dem Stichtag der Schlussbilanz und vor Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister entnimmt A ein WG zum Buchwert 120.

Die FinVerw vertritt die Auffassung, dass das eingebrachte BV auch durch Entnahmen während des Rückbeziehungszeitraums negativ werden kann.⁵ In diesem Fall soll eine Wertaufstockung notwendig sein, sodass die GmbH das BV mit mindestens 120 anzusetzen hat. Dies führt in dem Beispielfall dazu, dass der Einbringende einen Einbringungsgewinn von 20 zu versteuern hätte und die Anschaffungskosten für die erhaltenen Anteile null betragen würden. Diese Auffassung ist zu Recht abzulehnen, da die Vorschrift des § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG keinen Einfluss auf den tatsächlichen Entnahmepunkt hat, sondern lediglich eine Sonderregelung zur Einkommensermittlung darstellt.⁶ Maßgebend für die Beurteilung negativen BV nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG ist allein der Ausweis in der Steuerbilanz auf den Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungsstichtags. Richtige Lösung des Beispielfalls wäre, dass trotz der Überentnahmen im Rückbeziehungszeitraum ein Buchwertansatz i. H. v. 100 möglich sein muss. Die Überentnahmen führen lediglich zu negativen Anschaffungskosten der im Zuge der Einbringung neu erhaltenen Anteile i. H. v. -20.⁷ Auch der BFH hat sich dieser Auffassung angeschlossen und erkennt i. R. v. § 17 EStG schon lange negative Anschaffungskosten an.⁸ Das FG Hessen hat das

anders gesehen.⁹ Der BFH hingegen bleibt bei seiner Auffassung und hat das Urteil des FG Hessen aufgehoben.¹⁰

A ist Einzelunternehmer (Buchwert: 8 Mio. Euro). Im ersten Halbjahr 2022 erwirtschaftet A einen Gewinn i. H. v. 1 Mio. Euro, den A am 01.07.2022 ent-

nimmt. Im August 2022 bringt A sein Unternehmen gem. § 20 UmwStG zum Buchwert rückwirkend zum 01.01.2022 in die A-GmbH ein. Die Steuerbilanz des A auf den 01.01.2022 zeigt folgendes Bild:

Aktiva	01.01.2022	Passiva	
AV	6 Mio. Euro	EK	8 Mio. Euro
UV	4 Mio. Euro	FK	2 Mio. Euro

Lösung

Da § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG nach dem Gesetzeswortlaut nur für die Ermittlung des Einkommens, nicht aber für die Ermittlung des Vermögens gilt, gelten die Entnahmen nicht als zum 01.01.2022 erfolgt. Die Entnahme erfolgt erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entnahmehandlung. Sie gilt gleichwohl aber als noch bei A vorgenommen. Im Beispiel ist sie mithin für A steuerneutral. Bei der A-GmbH ist der Vorgang ebenfalls ergebnisneutral. Um dies zu erreichen, wird in der Aufnahmebilanz der A-GmbH ein passiver Korrekturposten (gebucht gegen Kapital) angesetzt, der zum Zeitpunkt der Entnahme mit dieser verrechnet wird.¹¹ Die Aufnahmebilanz der A-GmbH sieht wie folgt aus:

Aktiva	01.01.2022	Passiva	
AV	6 Mio. Euro	EK	7 Mio. Euro
UV	4 Mio. Euro	FK	2 Mio. Euro
		Korrekturposten	1 Mio. Euro

⁵ Tz. 20.19 Abs. 3 Satz 2 UmwStE 2011, BStBl I 2011, 1314; ebenso FG Hessen v. 01.12.2015 – 4 K 1355/13, EFG 2016, 687, aufgehoben durch BFH v. 07.03.2018 – I R 12/16, DB 2018, 1705

⁶ Vgl. Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl. 2019, § 20 Rz. 670; Ott, GmbHR 2015, 918, 923; Krohn/Schell, Ubg 2015, 197 ff.

⁷ Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl. 2019, § 20 Rz. 670

⁸ BFH v. 20.04.1999 – VIII R 44/96, BStBl II 1999, 698

⁹ FG Hessen v. 01.12.2015 – 4 K 1355/13, EFG 2016, 687

¹⁰ BFH v. 07.03.2018 – I R 12/16, DB 2018, 1705

¹¹ Schmitt, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 9. Aufl. 2020, § 20 UmwStG Rz. 246, 248

Am Tag vor der Entnahme zeigt die Bilanz aufgrund des inzwischen erwirtschafteten Gewinns i. H. v. 1 Mio. Euro folgendes Bild:

Aktiva	30.06.2022	Passiva	
AV	6 Mio. Euro	EK	8 Mio. Euro
UV	5 Mio. Euro	FK	2 Mio. Euro
		Korrekturposten	1 Mio. Euro

Der Gewinn hat das Eigenkapital erhöht und ist mithin auf Ebene der A-GmbH zu versteuern (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG). Die Entnahme am 01.07.2022 wird sodann gegen den Korrekturposten gebucht und ist damit auf Ebene der A-GmbH ergebnisneutral.

Aktiva	30.06.2022	Passiva	
AV	6 Mio. Euro	EK	8 Mio. Euro
UV	4 Mio. Euro	FK	2 Mio. Euro

Würde es bei diesem Ergebnis bleiben, würde der erzielte Gewinn allein auf Ebene der A-GmbH versteuert. Einer Ausschüttungsbesteuerung unterliegt ein Gewinn nicht. Die Besteuerung wäre mithin günstiger als bei einem Mitunternehmer (der Gewinn unterliegt hier dem persönlichen Steuersatz) und auch günstiger als bei einem GmbH-Gesellschafter (der Gewinn unterliegt auf Ebene der GmbH der Körperschaft- und Gewerbesteuer und die Ausschüttung unterliegt zusätzlich auf Ebene des Gesellschafters dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Abgeltungsteuer). Diese „Besteuerungslücke“ wird durch eine Korrektur der Anschaffungskosten des Einbringenden geschlossen: Beim Einbringenden sind im Fall der steuerlichen Rückbeziehung die Anschaffungskosten für die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft um die im Rückbeziehungszeitraum vorgenommenen Einlagen und Entnahmen zu korrigieren (§ 20 Abs. 5 Satz 3 UmwStG). Der Wert der Anschaffungskosten kann dabei auch negativ werden.¹²

Für die Lösung des oben genannten Beispiels bedeutet das Folgendes: A hat grundsätzlich Anschaffungskosten i. H. v. 8 Mio. Euro (= Buchwert des eingebrachten Vermögens, § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG). Dieser Wert ist um den Buchwert der Entnahmen (= 1 Mio. Euro) zu

verringern (§ 20 Abs. 5 Satz 3 EStG). Die Anschaffungskosten betragen somit nur noch 7 Mio. Euro. Veräußert A die Anteile später, kann er mithin 1 Mio. Euro weniger Anschaffungskosten geltend machen. Dies führt zu einer Erhöhung des dem Teileinkünfteverfahren unterliegenden Veräußerungsgewinns (vgl. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. a bzw. Buchst. c i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG) um 600.000 Euro. Die steuerliche Belastung entspricht damit der Ausschüttungsbelastung bei einer dem Teileinkünfteverfahren unterliegenden Dividende i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Die Rückbeziehung gilt für die Ertragsteuer, nicht für die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer oder die Erbschaft- und Schenkungsteuer.¹³

Beraterhinweis: Die Finanzverwaltung erkennt negative Anschaffungskosten trotz der BFH-Rechtsprechung nicht an. Darauf sind die Mandanten bei entsprechenden Gestaltungen hinzuweisen.

III Drittanfechtung bei Einbringung nach § 20 UmwStG: Recht und/oder Pflicht?

Grundsätzlich ist derjenige rechtsbehelfsbefugt, an den der Steuerverwaltungsakt auch gerichtet ist. Hiervon macht die Rechtsprechung dann eine Ausnahme, wenn der Kläger eine eigene Rechtsverletzung durch an andere gerichtete Steuerbescheide geltend machen kann. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Einbringende die Steuerfestsetzung der aufnehmenden KapG (Einbringung nach § 20 UmwStG) anfechten. Werden auf der Ebene der aufnehmenden KapG die Buchwerte fortgeführt, ergibt sich für den Einbringenden kein Einbringungsgewinn. Der Einbringende ist gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG an den von der aufnehmenden Gesellschaft angesetzten Wert des BV gebunden. Daraus folgt, dass, wenn auf der Ebene der KapG – aus welchem Grund auch immer – die Buchwerte nicht fortgeführt werden, auf der Ebene des Einbringenden ein Einbringungsgewinn veranlagt wird. Dieser kann i. R. seiner Veranlagung gegen den Einbringungsgewinn nicht vorgehen. Andererseits besteht das Problem, dass die GmbH kein Rechtsschutzbedürfnis hat,

¹² BFH v. 07.03.2018 – I R 12/16, DStR 2018, 1560

¹³ Schmitt, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 9. Aufl. 2020, § 20 UmwStG Rz. 242

gegen ihre Veranlagung – mit Ansatz aufgestockter Werte – vorzugehen, da die aufnehmende KapG hieraus keinen Nachteil ableiten kann. Im Gegenteil: Es wird erhöhtes AfA-Volumen geschaffen. Vor diesem Hintergrund geht die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass der Einbringende gegen die Körperschaftsteueranlagung der aufnehmenden Gesellschaft vorgehen kann bzw. muss. Der Einbringende kann eine Überprüfung der Bewertung bei der aufnehmenden KapG nur durch das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Körperschaftsteuerfestsetzung der aufnehmenden KapG erreichen.¹⁴ Dies gilt auch bei der Einbringung von Mitunternehmeranteilen.

Eine Klage gegen einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, mit dem für die ehemaligen Mitunternehmer der eingebrachten Mitunternehmenskapitalgesellschaft ein Veräußerungsgewinn aus einer Buchwertaufstockung nach Einbringung gem. § 20 UmwStG festgestellt wird, ist unzulässig. Soweit die Einbringenden eine abweichende Bewertung bei der KapG als übernehmende Gesellschaft begehren, können und müssen sie im Wege der Drittanfechtung unmittelbar gegen die Körperschaftsteuerfestsetzung vorgehen.¹⁵ Diese wird dem Einbringenden i. d. R. auch gesondert persönlich bekanntgemacht.

IV Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuerlich ist zu beachten, dass die Einbringung junges Verwaltungsvermögen und ggf. sogar junge Finanzmittel produzieren kann.

Beispiel

Zum Einzelunternehmen des A gehören seit Jahren fremdvermietete Immobilien. A bringt das gesamte Einzelunternehmen in die A-GmbH ein. Ein Jahr später überträgt A einen Teil der GmbH-Beteiligung an B.

Lösung

Nach (zweifelhafter) Ansicht des Nds. FG¹⁶ sollen die fremdvermieteten Immobilien (voll schenkung-

steuerpflichtiges) junges Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG) darstellen, da dieses Verwaltungsvermögen dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen gewesen sei. Meines Erachtens lässt sich dem entgegenhalten, dass angesichts der Buchwerteinbringung nach § 20 UmwStG der Betrieb unverändert geblieben ist.¹⁷

Beispiel

V möchte seinen Sohn S an seinem Einzelunternehmen beteiligen. Hierzu gründet er eine GmbH, auf die er sein Einzelunternehmen ausgliedert. Im Anschluss überträgt er eine Beteiligung auf den S.

Lösung

Überträgt man die zuvor dargestellte Rechtsprechung des Nds. FG auf Finanzmittel, besteht die Gefahr, dass die FinVerw in Fällen wie dem Beispielfall die im eingebrachten Betrieb vorhandenen Finanzmittel – die es fast immer geben wird – in (voll steuerpflichtige) junge Finanzmittel umqualifiziert. Die Literatur lehnt das zu Recht ab. Jedenfalls dann, wenn die Einbringung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. der Ausgliederung nach dem UmwG) erfolgt, muss sich diese meines Erachtens auch auf die Qualifikation der Finanzmittel als „alte“ Finanzmittel erstrecken.¹⁸ Das FG Köln¹⁹ geht allerdings auch für die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge (im Streitfall ging es um eine Verschmelzung von Gesellschaften) davon aus, dass das übertragene Vermögen junges Verwaltungsvermögen darstellen kann.

Bis zu einer Klärung dieser Rechtsfragen ist jedoch Vorsicht geboten. Abwenden lässt sich dieses Problem z. B., indem die Schenkung erst zwei Jahre nach der Einbringung erfolgt oder aber die Finanzmittel bzw. das Verwaltungsvermögen nicht miteingebracht werden.

Prof. Dr. Burkhard Binnewies

Quelle: STRECK MACK SCHWEDHELM

Steueranwälte

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

Köln Berlin München, steueranwalt.de

¹⁴ BFH v. 08.06.2011 – I R 79/10, BStBl II 2012, 421; BFH v. 13.09.2018 – I R 19/16, BStBl II 2019, 385

¹⁵ FG Berlin-Brandenburg v. 12.02.2019 – 8 K 8230/15, EFG 2019, 742

¹⁶ So zu § 13b ErbStG a.F. Nds. FG v. 01.11.2018 – I K 7/18, DStR 2019, 921, rkr

¹⁷ So meines Erachtens. zutreffend Friz/Grünwald, DStR 2019, 921

¹⁸ Ebenso Schneider, UVR 2019, 313

¹⁹ FG Köln v. 10.08.2018 – 7 K 594/16, EFG 2019, 1214 (Rev. BFH: II R 41/18)

Steuerhinterziehung und Wettbewerbsregister

Wird dem Geschäftsführer bzw. dem Vorstand eines Unternehmens der Vorwurf gemacht, Steuern zugunsten des Unternehmens verkürzt zu haben, stellt sich oftmals die Frage, ob er insbesondere angesichts der Delegation von steuerlichen Aufgaben überhaupt tatbestandlich gehandelt hat. Die Strafverfolgungsbehörden bejahen teilweise reflexhaft den Vorwurf. Gleichwohl ist ihnen oftmals bewusst, dass eine Beweisführung hinsichtlich der Zurechnung von Tathandlungen oder der Bestimmung des (bedingten) Vorsatzes problematisch sein könnte. „Zu null“ will man die Angelegenheit allerdings auch nicht beenden. Also werden Kompromisslösungen erörtert. In vielen Fällen liegt es dann nahe, auf den Vorwurf der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) oder des Organisationsverschuldens (§ 130 OWiG) auf der Ebene des Geschäftsführers auszuweichen, das Strafverfahren gegen diesen mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen und dem Unternehmen im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine sog. Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG i. V. m. § 130 OWiG oder § 378 AO) aufzuerlegen.

Ähnliche Diskussionen werden im Rahmen von steuerlichen Nacherklärungen geführt. Häufig besteht keine Einigkeit darüber, ob eine Selbstanzeige nach § 371 AO insbesondere ggf. mit der Folge der Zahlung eines Geldbetrags nach § 398a AO durch den Geschäftsführer und etwaige weitere Tatbeteiligte persönlich oder eine rein steuerliche Korrektur nach § 153 AO – ohne weitere Zahlungsverpflichtungen – vorliegt.¹ Auch hier steht als Kompromisslösung immer wieder eine Verbandsgeldbuße zur Diskussion.



Dr. Peter Talaska

Unternehmen, die an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen (wollen), sollten in solchen Fällen jedoch sensibel sein. Die vorstehend skizzierte Lösung könnte zur Fußangel werden.

I Wettbewerbsregister

Denn mit Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Wettbewerbsregistergesetz –

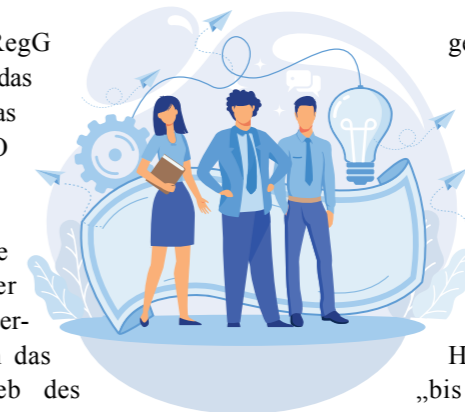
WRegG) vom 18.07.2017² wurden die Rechtsgrundlagen zur Einrichtung und Führung eines Registers „zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister)“ in Form einer elektronischen Datenbank geschaffen.

In das Wettbewerbsregister sind u. a. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle, die wegen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO ergangen sind, einzutragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1d) WRegG). Außerdem sind rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die nach § 30 OWiG, auch in

Verbindung mit § 130 OWiG, u. a. wegen Steuerhinterziehungsvorwürfen ergangen sind, einzutragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WRegG). Eine Mindeststrafe oder Mindestbuße wird insoweit nicht gefordert. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass rechtskräftige Steuerordnungswidrigkeiten (§§ 377 ff. AO) nicht eingetragen werden.

Um das Wettbewerbsregister mit den entsprechenden Informationen zu befüllen, sieht § 4 Abs. 1 WRegG vor, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, in den eintragungspflichtigen Fällen unver-

züglich die in § 3 Abs. 1 WRegG näher bezeichneten Daten an das Wettbewerbsregister mitteilen. Das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 AO stehe dem nicht entgegen.



Wie alle neuen Register musste auch das Wettbewerbsregister zunächst technisch aufgebaut werden. Erst im März 2021 nahm das Bundeskartellamt den Betrieb des Wettbewerbsregisters auf und ermöglichte den mitteilenden Behörden und öffentlichen Auftraggebern, sich dort zu registrieren. Am 18.10.2021 stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Vorliegen der Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung fest und machte dies am 29.10.2021 im Bundesanzeiger³ bekannt. Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständi-

gen Stellen nach § 4 WRegG ist entsprechend § 12 WRegG seit dem 01.12.2021 anzuwenden. Obwohl also auch die Straf- und Bußgeldsachenstellen der Finanzämter seit Ende 2021 insoweit mitteilungs-pflichtig sind, findet sich in Ziffer 136 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 AStBV (St) 2022 vom 14.03.2022 noch der Hinweis, dass die Mitteilungspflicht „bis zum Abschluss des technischen Aufbaus des Wettbewerbsregisters ausgesetzt (vgl. Schreiben des BMF vom 7. Mai 2019 – IV A 4 – S 0700/07/10048)“ sei. Erst in Ziffer 137 Abs. 1 Nr. 4 AStBV (St) 2023 vom 04.01.2023 wurde der Anwendungszusatz gestrichen. Wörtlich heißt es nur noch: „Die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegenden, personenbezogenen Daten sind insbesondere mitzuteilen: [...] dem Bundeskartellamt zum Eintrag in das Wettbewerbsregister rechtskräftige Straf-

befehle wegen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die nach § 30 OWiG, auch in Verbindung mit § 130 OWiG, wegen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO ergangen sind (§ 2 Abs. 1 Nummern 1 und 3, § 4 Abs. 1 WRegG).“

Dies mag der Grund dafür sein, dass auch in den Erörterungen mit den Strafsachenstellen der Finanzämter das Thema Wettbewerbsregister erst seit diesem Jahr präsent geworden ist.

In materieller Hinsicht schränken §§ 2 und 4 WRegG die zu Beginn erwähnte pragmatische Lösung zur Beendigung des Strafverfahrens gegen den Geschäftsführer – jedenfalls für an öffentlichen Aufträgen interessierten Unternehmen – deutlich ein. Denn gem. § 123 Abs. 4 Satz 1 GWB schließen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch ▶

Da geht was!

Als verlässlicher Finanzierungspartner für den schleswig-holsteinischen Mittelstand sorgen wir für den nötigen Antrieb. Wir schließen Eigenkapitallücken, unterstützen Sie bei der Eroberung neuer Märkte, bei der Existenzgründung oder Nachfolgeregelung.



MBG
SCHLESWIG-HOLSTEIN

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
Schleswig-Holstein mbH
Lorentzendam 21 / 24103 Kiel
Telefon 0431 66701 3586 / www.mbg-sh.de

¹ Zur nur bedingt hilfreichen Abgrenzung der Finanzverwaltung s. Tz. 2.5 AEA0 zu § 153.

² BGBl 2017 I 2739

³ BAnz AT 29.10.2021 B3

eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer steuerlichen Zahlungsverpflichtung nachweisen können.

Zudem sind nach § 6 Abs. 1 WRegG u. a. öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB seit dem 01.06.2022 vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab € 30.000,- (netto) zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet.

II Beratungshinweis: Beendigung des Verfahrens über § 378 AO

Ist die Strafverfolgungsbehörde zu einem Einvernehmen bereit, könnte das Strafverfahren gegen den Geschäftsleiter mangels Nachweises eines Vorsatzes nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Das Verfahren könnte sodann in ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Geschäftsleiter übergeleitet und eine Geldbuße gegen ihn persönlich gem. § 378 AO ausgesprochen werden. Eine rechtskräftige Geldbuße nach § 378 AO wird – wie bereits ausgeführt – nicht in das Wettbewerbsregister eingetragen. In der Nacherklärungssituation würde sogar eine Bußgeldbefreiung nach § 378 Abs. 3 AO vorliegen. In diesem Fall wäre mit der Strafsachenstelle allerdings direkt zu klären, ob von der Verfolgung eines Organisationsverschuldens nach § 130 OWiG abgesehen wird.⁴

III Beratungshinweis: Beendigung des Verfahrens über § 29a OWiG

Einen alternativen Ausweg kann die Regelung des § 29a OWiG bieten. Danach kann gegen denjenigen, der durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt hat und der Täter für ihn gehandelt hat (§ 29a Abs. 2 OWiG), bei Verzicht auf die Festsetzung einer Geldbuße gleichwohl die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

Genau genommen ist § 29a OWiG für die eingangs geschilderten Konstellationen nicht einschlägig. Denn die Steuern und steuerlichen Nebenleistungen des Unternehmens sind typischerweise gezahlt, es gibt also im Ausgangspunkt nichts mehr einzuziehen und eine Ahndung (Geldbuße) sieht § 29a OWiG gerade nicht vor. Gleichwohl findet man – wenn alle Beteiligten wollen – Anknüpfungspunkte für eine Abschöpfung, z. B. weitere Zins- oder Liquiditätsvorteile, quasi als Ersatz für eine Geldbuße. Einziehungsentscheidungen werden nicht in das Wettbewerbsregister eingetragen.

IV Beratungshinweis: Vorzeitige Löschung der Eintragung durch sog. Selbstreinigung

Gelingt der Abschluss auf diese Art nicht und ist eine Eintragung im Wettbewerbsregister nicht zu vermeiden, lohnt sich ein Blick auf das sog. Selbstreinigungsverfahren (§ 8 WRegG i. V. m. § 10 WRegV).

Unternehmen, die wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte vom Vergabeverfahren auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden können, haben die Möglichkeit, sich selbst zu reinigen. Genügt die Selbstreinigung den vergaberechtlichen Anforderungen (im Einzelnen § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB bzw. § 125 GWB), darf das Unternehmen nicht mehr aufgrund dieses Fehlverhaltens vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Korrespondierend hierzu sieht § 8 WRegG eine vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister vor: Gemäß § 7 Abs. 1 WRegG werden Eintragungen wegen Steuerhinterziehung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1d) WRegG) spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung gelöscht. Eintragungen von Verbandsgeldbußen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WRegG) werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag gelöscht, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Danach darf die der Eintragung zugrunde liegende Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nach-

⁴ Die Frage der Anwendbarkeit der steuerlichen Gefährungsdelikte oder des Ordnungswidrigkeitenrechts nach Abgabe einer Selbstanzeige ist umstritten, vgl. z. B. KRUMM in Tipke/Kruse, AO/FGO,

§ 377 AO Rz. 23 (Sep. 2022); TALASKA in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 379 AO Rz. 680 ff. (Sep. 2021); jeweils m. w. N.

teil des betroffenen Unternehmens verwertet werden (§ 7 Abs. 2 WRegG). Das eingetragene Unternehmen kann gem. § 8 Abs. 1 WRegG bei der Registerbehörde beantragen, dass die Eintragung wegen Selbstreinigung (s. o. §§ 123 Abs. 4 Satz 2, 125 GWB) vor Ablauf der Löschungsfrist aus dem Wettbewerbsregister

gelöscht wird. Der Antrag ist zulässig, wenn das Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Löschung glaubhaft macht. Nach den Leitlinien des Bundeskartellamts zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung⁵ kann ein ▶

⁵ Stand: November 2021; abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/WettbewReg/Leitlinien_vorzeitige_Loeschung.html?nn=16155424 (Abruf am 29.06.2023).

Microsoft 365:
MEHR SICHERHEIT FÜR IHRE SCHÄTZE



Sichern Sie Ihre Kanzleidata mit unseren erstklassigen IT-Sicherheitslösungen! Verlassen Sie sich auf höchste Standards für Informationssicherheit: **Mit der Firmengruppe Hugo Hamann auf der sicheren Seite.**



Gilt für die Firmen Hugo Hamann und Heintr. Hünicke



JETZT TERMIN VEREINBAREN

anfrage-it@buerokompetenz.de



hamann erichsen hünicke

Unternehmen zum einen zu einer bereits vorliegenden Eintragung im Wettbewerbsregister ein Formular hinterlegen, mit welchem das Unternehmen einen abfragenden Auftraggeber darüber informiert, dass es aus seiner Sicht die Voraussetzungen einer Selbstreinigung bereits erfüllt hat. Zum anderen kann ein Unternehmen beim Bundeskartellamt als Registerbehörde beantragen, angesichts durchgeführter Selbstreinigung vorzeitig aus dem Register gelöscht zu werden. Ein solcher Antrag ist unabhängig von einem konkreten Vergabeverfahren. Er steht jedoch nur Unternehmen offen, die in das Register eingetragen sind und sich auf die Vergabe öffentlicher Aufträge bewerben oder dies beabsichtigen.

Im Falle einer Eintragung wegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO erfolgt die Selbstreinigung gem. § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB durch Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen oder einer Verpflichtung zur Zahlung.⁶ Im Falle der Eintragung wegen einer rechtskräftigen Verbandsgeldbuße z. B. wegen (steuerlichen) Organisationsverschuldens sieht § 125 WRegG vor, dass das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber nachweist, dass es kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1 Das Unternehmen muss den verursachten Schaden ausgleichen oder sich jedenfalls hierzu verpflichten.
- 2 Das Unternehmen muss mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Registerbehörde aktiv zur Aufklärung zusammenarbeiten. Art und Umfang der Kooperation richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Nach den Leitlinien des Bundeskartellamts stellt eine geständige Einlassung im Rahmen einer ein-



Nach § 8 Abs. 4 WRegG sind bei der Bewertung der von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen.⁷

V Fazit

Bei der Verteidigung von Geschäftsführern von Unternehmen, die an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen, gilt es, die Nebenfolgen einer Verständigung mit den Ermittlungsbehörden nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Eintragungen zum Gewerbezentralregister (§ 149 GewO) haben die meisten Berater im Hinterkopf. Lassen Sie sich nicht vom Wettbewerbsregister überraschen!

Dr. Peter Talaska

Quelle: STRECK MACK SCHWEDHELM Steueranwälte
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Köln Berlin München, steueranwalt.de

⁶ Gleiches gilt für die Beitragsvorenthaltung nach § 266a StGB.
⁷ Vertiefend zum Selbstreinigungsverfahren siehe Stöcklein/Wendt, NZWiSt 2023, 241

- 3 Das Unternehmen muss konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen (Compliance-Maßnahmen) ergreifen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Illustration: Adobe Stock | © Alwie99d

ChatGPT-4o

Seit dem 13.05.2024 kann das bekannte ChatGPT in der Version 4o kostenlos mit vielen Erweiterungen genutzt werden. GPT-4o ist nicht nur leistungsfähiger, sondern auch schneller und effizienter. Eine der herausragenden Neuerungen ist die Fähigkeit von GPT-4o, in Echtzeit auf gesprochene Sprache zu reagieren. Die Sprachfunktionalität umfasst die Erkennung und Generierung von Sprache in verschiedenen emotionalen Stilen, was eine natürlichere und flüssigere Interaktion ermöglicht. GPT-4o kann nicht nur Texte verarbeiten, sondern auch visuelle Informationen. Benutzer können Bilder und Dokumente hochladen und ChatGPT analysiert und interagiert mit dem visuellen Inhalt. Diese Multimodalität erweitert die Anwendungsbereiche von ChatGPT erheblich.



unangenehmen Verzögerungen mehr gibt. Schließlich zeigte das Modell, dass es in der Lage ist, Emotionen des Benutzers zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren, was die Mensch-Maschine-Interaktion auf ein neues Niveau hebt.

Sprachvariationen

Eine beeindruckende Demonstration von GPT-4o zeigt die Fähigkeit, Stimmen in verschiedenen emotionalen Stilen und dynamischen Bereichen zu generieren. Ein Benutzer führte eine Livedemo durch, um die vielfältigen Stimmfähigkeiten von GPT-4o zu zeigen. Der Benutzer bat GPT-4o, eine Gutenachtgeschichte über Roboter und Liebe zu erzählen, um einem Freund beim Einschlafen zu helfen.

GPT-4o begann die Geschichte mit einem normalen emotionalen Tonfall. Auf Nachfrage des Benutzers, mehr Emotion und Drama in die Stimme zu legen, passte GPT-4o seinen Tonfall an und erzählte die Geschichte mit erhöhter Dramatik. Der Benutzer forderte GPT-4o dann auf, die Geschichte in einer robotischen Stimme zu erzählen, woraufhin GPT-4o nahtlos zu einer robotischen Stimme wechselte und die Geschichte fortsetzte. Schließlich bat der Benutzer GPT-4o, das Ende der Geschichte in einer singenden Stimme zu erzählen. GPT-4o schloss die Geschichte singend ab.

Visuelle Analyse

In einer anderen Demo analysierte GPT-4o ein handgeschriebenes mathematisches Problem und führte den Benutzer Schritt für Schritt zur Lösung. Dies zeigt, wie GPT-4o visuelle Eingaben nutzen kann, um komplexe Probleme zu lösen. Die Livedemo begann damit, dass ein Benutzer eine lineare Gleichung auf ein Blatt Papier schrieb und GPT-4o um Hilfe bat. ▶

Illustration: Adobe Stock | © Ico Maker

Echtzeitgespräch

In einer Demo führte GPT-4o ein Echtzeitgespräch mit einem Benutzer, wobei es auf dessen Emotionen reagierte und die Interaktion durch Sprachunterbrechungen und Tonfallanpassungen noch natürlicher gestaltete. Der Benutzer begann das Gespräch mit einer Begrüßung und bat GPT-4o um Hilfe, um seine Nervosität vor der Livedemo zu lindern. Das Modell erkannte die Nervosität und bot Atemübungen an, um den Benutzer zu beruhigen. Während der Benutzer die Übungen durchführte, gab GPT-4o in Echtzeit Feedback zu seiner Atmung und half ihm, sich zu entspannen.

Der Benutzer erklärte auch die wesentlichen Unterschiede zur vorherigen Voice-Mode-Erfahrung. Im Gegensatz zum alten Modus erlaubt GPT-4o nun Unterbrechungen während des Gesprächs, was die Interaktion flüssiger und natürlicher macht. Zudem ist die Reaktionszeit des Modells deutlich verbessert, wodurch es keine

Das Modell erkannte sofort die Gleichung „ $3x + 1 = 4$ “ und leitete den Benutzer an, die Gleichung zu lösen, ohne die Lösung direkt zu verraten. GPT-4o gab hilfreiche Hinweise, wie beispielsweise das Subtrahieren von 1 von beiden Seiten der Gleichung und das anschließende Dividieren beider Seiten durch 3, um x zu isolieren. Der Benutzer folgte diesen Anweisungen und löste die Gleichung erfolgreich. Nachdem die Gleichung gelöst war, stellte der Benutzer skeptische Fragen zur praktischen Anwendung von linearen Gleichungen im Alltag. GPT-4o erklärte, dass lineare Gleichungen in vielen alltäglichen Situationen verwendet werden, wie bei z. B. der Berechnung von Ausgaben, der Reiseplanung, dem Kochen und sogar in der Geschäftswelt für Gewinn- und Verlustrechnungen.

Codierungsassistentz

GPT-4o unterstützte einen Benutzer bei der Analyse und dem Debugging von Code, indem es den Codeinhalt beschrieb und visuelle Darstellungen des Codes interpretierte. Diese Funktion ist besonders nützlich für Entwickler und Programmierer.

Ein Benutzer demonstrierte die Codierungsfähigkeiten von GPT-4o mithilfe der ChatGPT-Desktop-App. Er öffnete die App und präsentierte auf dem Bildschirm einen Code, während ChatGPT ihm zuhören konnte. Der Benutzer markierte den Code und schickte ihn an GPT-4o, um eine kurze Beschreibung des Codes zu erhalten. GPT-4o erklärte, dass der Code tägliche Wetterdaten für einen bestimmten Ort und Zeitraum abrufen, die Temperaturdaten mit einem gleitenden Durchschnitt glättet, ein bedeutendes Wetterereignis im resultierenden Diagramm annotiert und dann das Diagramm mit den durchschnittlichen Minimal- und Maximaltemperaturen des Jahres anzeigt. Der Benutzer fragte nach einer bestimmten Funktion im Code, die die Glättung durchführt. GPT-4o erläuterte, dass diese Funktion die Temperaturdaten über ein bestimmtes Fenster glättet und so die Datenrauschen oder -schwankungen reduziert. Der Benutzer führte den Code aus und zeigte das resultierende Diagramm.

GPT-4o analysierte das Diagramm und gab eine prägnante Übersicht darüber, was dargestellt wurde, einschließlich der glatten Durchschnitts-, Minimal- und

Maximaltemperaturen sowie einer Anmerkung eines großen Regenereignisses im September. Das Modell konnte auch die heißesten Monate und die entsprechenden Temperaturen identifizieren und erklärte, dass die Achsenbeschriftungen in Celsius waren.

Echtzeitübersetzung

Eine weitere beeindruckende Fähigkeit von GPT-4o ist die Echtzeitübersetzung, die in einer Livedemo demonstriert wurde. Während der Präsentation bat das Publikum auf der Plattform X um Vorschläge für Livedemos. Einer der Vorschläge war die Echtzeitübersetzung. Ein Benutzer, der Italienisch spricht, führte die Demo durch und stellte GPT-4o auf die Probe, indem er es als Übersetzer zwischen Englisch und Italienisch nutzte.

Der Benutzer begann das Gespräch mit der Begrüßung auf Englisch und bat GPT-4o, jede gesprochene englische Phrase ins Italienische zu übersetzen und umgekehrt. GPT-4o antwortete sofort auf Englisch und setzte das Gespräch fort, indem es jede englische Aussage des Benutzers korrekt ins Italienische übersetzte. Ein weiterer Test bestand darin, eine hypothetische Frage zu stellen. GPT-4o übersetzte diese Frage sofort ins Italienische und die Antwort zurück ins Englische. Die Echtzeitübersetzung funktionierte nahtlos und zeigte die Fähigkeit des Modells, flüssig zwischen zwei Sprachen zu wechseln.

Desktop-Version und Benutzeroberfläche

OpenAI hat eine Desktop-Version von ChatGPT eingeführt, die es Benutzern ermöglicht, die Anwendung nahtlos in ihren Workflow zu integrieren. Zusammen mit der Desktop-Version wurde die Benutzeroberfläche (UI) überarbeitet, um die Nutzung noch intuitiver und natürlicher zu gestalten.

Herausforderungen und Sicherheitsaspekte

Mit der Einführung von GPT-4o stehen auch neue Herausforderungen in Bezug auf Sicherheit und Missbrauchsvermeidung im Raum. OpenAI arbeitet eng mit verschiedenen Interessengruppen zusammen, um sicherzustellen, dass diese fortschrittlichen Technologien sicher und verantwortungsbewusst eingesetzt werden.

Ausblick und Zukunftsperspektiven

GPT-4o ist nicht nur für die allgemeine Nutzung in ChatGPT verfügbar, sondern auch über die API, was Entwicklern die Möglichkeit gibt, leistungsstarke KI-Anwendungen zu erstellen und bereitzustellen.

OpenAI plant, in den kommenden Wochen die vollständigen Fähigkeiten von GPT-4o schrittweise freizugeben und weiter zu verbessern.

Quelle: <https://chatopenai.de/gpt-4o>



Bereit für die digitale Zukunft: E-Rechnungen für eure Mandanten!

Als Steuerprofis wisst ihr, dass die E-Rechnung ab dem kommenden Jahr für eure Mandanten verpflichtend wird. Als stolzer Partner von DATEV und Experte für E-Rechnungsdienstleistungen ist Förster IT bestens vorbereitet. Wir bieten euch die Unterstützung und Expertise für eine reibungslose Umstellung. Bucht jetzt direkt einen Termin und erfahrt, wie wir euch helfen können, den weiteren Schritt in die digitale Zukunft erfolgreich zu meistern!

Hier geht es zur Terminbuchung:



Mandatsniederlegung in der Krise – zur Unzeit?

Erkennen einer manifestierten Unternehmenskrise

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist eine Gesellschaft dann zahlungsunfähig, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren fälligen Zahlungspflichten nachzukommen. Gemäß § 19 Abs. 2 InsO liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen einer Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Diese Vorgaben betreffen erst einmal die Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften oder Vorstände von Aktiengesellschaften in Hinblick auf eine Insolvenz-antragspflicht, die mit zu beachtenden Fristen versehen sind und bei Nichtbeachtung zur persönlichen Haftung der Geschäftsleitung führen. Aber auf Basis des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017 und gemäß § 102 StaRUG tangieren diese Tatbestände auch die Kontrollverpflichtung der Mitglieder der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe.

Rückständige Honorare sind bereits ein Indiz für Zahlungsunfähigkeit

Bereits rückständige Honorare mehrerer Monate aus einem vereinbarten Dauermandat mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern legen die Vermutung nahe, dass sich die Mandantin in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Aber auch andere Indizien, die der Steuerberatung auffallen müssen und werden, weisen auf eine Schieflage hin.

Häufige Zahlungsstockungen müssen Steuerberaterinnen und Steuerberater aufhorchen lassen; spätestens das Auftreten der nachfolgenden Umstände in den Buchhaltungsunterlagen der Mandantin muss Steuerberaterinnen und Steuerberater zum konsequenten Handeln zwingen:

- ▶ gerichtliche Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheide,
- ▶ Mahnungen, Androhungen von Lieferstopps und Inkassoschreiben,

- ▶ Kontopfändungen,
- ▶ Vollstreckungsdokumentationen und Kosten von Gerichtsvollziehern,
- ▶ Kürzung von Kontokorrentlinien oder Entzug geduldeter Inanspruchnahmen,
- ▶ unangepasste Herabsetzung von Steuervorauszahlungen,
- ▶ fehlende oder falsche Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die potenzielle Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Mandantin kann sich also in der Regel problemlos aus der Bearbeitung bei der Lohnbuchhaltung, der Umsatzsteueranmeldung oder der regelmäßigen Bearbeitung von benannten Unterlagen und Belegen ableiten lassen.

BGH-Urteil unterstellt Sachverstand des Steuerberaters

Das BGH hat im benannten Urteil seinerzeit begründet, dass die Mitglieder der steuerberatenden Berufe in der Regel über einen deutlich höheren wirtschaftlichen Sachverstand als die Geschäftsleitung der Mandantin verfügen und somit aufgrund ihrer besonderen Sachkunde wesentlich zeitiger in der Lage sind, aus den vorhandenen Umständen auf eine Insolvenzgefahr bzw. Insolvenzreife zu schließen.

Mandatsniederlegung ist Selbstschutz

Die Niederlegung des Mandats aufgrund der regulativen und gesetzlichen Vorgaben dient dann lediglich zu Selbstschutzzwecken und löst damit auch keinerlei Ansprüche gegen die Steuerberatung aus – es handelt sich in einer solchen Lage somit nicht um eine Mandatsniederlegung zur Unzeit. Hier steht der Eigenschutz deutlich höher als die in der Berufsordnung vorgegebene Beistandspflicht. Allerdings müssen dazu einige Punkte beachtet werden.

Die Mitwirkungspflicht der Mandantin

Wie sieht die Mitwirkungspflicht der Mandantin aus, wenn Steuerberaterinnen und Steuerberater beauftragt werden? Und wie steht es um Konsequenzen, wenn die Mandantin diesen Pflichten eben nicht ordnungsgemäß nachkommt?

In der Praxis besteht oft Unklarheit und eine gewisse Sorge darüber. Insbesondere sehen sich Steuerberaterinnen und Steuerberater – zu ihrem Nachteil durch Schaffung möglicher Haftungsszenarien – häufig über die Maßen verpflichtet, die schlechte oder nicht vorhandene Mitwirkung oder Unzulänglichkeiten ihrer Mandantin durch eigenes Engagement zu kompensieren. Gerade bei Unternehmen in der Krise wird schnell klar, dass zum Beispiel die Qualität der Buchhaltung bzw. des Belegwesens oder der Zuarbeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen nachlässt. Das führt dazu, dass der ursprünglich vereinbarte Auftrag zwischen Mandantin und Steuerberatung eben nicht ordnungsgemäß durch die Steuerberatung zu erfüllen ist.

Ausgehend von einer Mindestqualität an Buchhaltung und Jahresabschlüssen werden und dürfen die Mitglieder der steuerberatenden Berufe keine lückenhaften betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder unfertige Bilanzen herausgeben.

Unerfüllbarer Auftrag bei fehlender Mitwirkung der Mandantin

Das fehlende Mitwirken der Mandantin führt dann dazu, dass eben vertraglich vereinbarte Leistungen nicht oder nur in sehr rudimentärer Form durch die Steuerberaterinnen und Steuerberater erfüllt werden können. Speziell beim Vorhandensein einer Krise der Mandantin kommt es somit zu einer mit Haftungsgefahren belegten Nichterfüllung des vereinbarten Auftrags.

Hier setzt auch die Berufsordnung der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe ein, die nämlich auch auf die Mitwirkungspflicht der Mandantin abstellt. Dieser Sachverhalt muss somit in letzter Konsequenz dazu führen, dass die Steuerberatung nach entsprechender mündlicher und schriftlicher Nach-

forderung mit Fristsetzung darauf hinweist, dass eine Unmöglichkeit zur Umsetzung der Aufträge besteht und damit das Mandat niedergelegt werden muss.

Gerade bei Kapitalgesellschaften in der Krise, bei denen die Thematiken Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung eine große Rolle spielen, sind zum Beispiel die Vorlage von Inventurdaten, Bewertungsansätzen, Forderungsbewertungen und vereinbarten Zahlungsabsprachen nötig, um die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung umzusetzen.

Ruhestellung des Mandats bei fehlender Mitwirkung

Ist nachweislich die Mitwirkungspflicht der Mandantin nicht gegeben oder die Qualität der vorgelegten Belege, Unterlagen und Informationen nicht ausreichend, kann das Mandat natürlich auch zunächst lediglich ruhend gestellt werden. Diese Entscheidung ist dann aber schriftlich der Mandantin mitzuteilen. Die Haftungsgefahren aus einer Ruhendstellung des Mandats sind aber besonders groß, wenn sich die Mandantin in erkennbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und die Steuerberatung entsprechende Kenntnisse davon hat.

Keine Neutralisierung der Überschuldung mehr möglich

In Folge des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017, welches mittlerweile durch die Gesetzesänderung zum Beginn des Jahres 2021 in § 102 StaRUG verankert wurde, erhöht sich das Haftungspotenzial für Steuerberaterinnen und Steuerberater, wenn bei einer Mandantin (Kapitalgesellschaft) im Rahmen der Jahresabschlussstellung eine bilanzielle Überschuldung festgestellt wird und keine Prüfung erfolgt, ob es sich dabei auch um eine insolvenzrechtliche Überschuldung im Sinne des § 19 InsO handelt.

Ist eine Neutralisierung der Überschuldung durch Rangrücktrittserklärungen (ein Rangrücktritt muss das Fehlkapital plus die Summe des Nominalkapitals beinhalten) oder die Vorlage einer positiven Fortbestehensprognose nicht möglich, dann bleibt der Steuerberatung nur noch die konsequente Mandatsniederlegung als Ultima Ratio. ▶

Eigenverwaltetes Insolvenzverfahren mit Insolvenzplan als Handlungsoption prüfen

Sofern keine positive Fortbestehensprognose mehr ausgestellt werden kann, sollte umgehend geprüft werden, ob das krisenbehaftete Unternehmen durch ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung mit Insolvenzplan nachhaltig entschuldet werden kann, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich gegeben sind und Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden können, um die Schieflage im Rahmen des Verfahrens zu beseitigen.

Unabhängig davon, ob ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung überhaupt möglich ist, kommt es dann natürlich auch auf den Willen der Geschäftsführung an. Diese tun sich häufig schwer mit Gedanken, ein solches Verfahren zu initiieren, und können zögerlich handeln. Dieses Zögern stellt für die begleitenden Steuerberaterinnen und Steuerberater eine immanente Gefahr dar: Zahlungsunfähigkeit und eine nicht mehr zu heilende Überschuldung zwingen die Steuerberatung ohne Aussicht auf eine kurzfristige Beantragung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung dazu, zeitnah das Mandat niederzulegen.

Mandatsniederlegung zur Unzeit?

Die Mitglieder der steuerberatenden Berufe wissen in der Regel genau, dass ein Dienstverhältnis nach § 627 Abs. 2 BGB mit der Mandantin nicht zur Unzeit gekündigt werden darf. Leider steckt diese Grundsatzannahme in vielen Köpfen. Der Gesetzgeber verlangt, dass die Mandantin die Möglichkeit haben muss, sich nach Kündigung des Mandatsverhältnisses die nötigen Dienste bei einer anderen Beratung zu verschaffen.

Beachtet die kündigende Steuerberatung diese Bestimmung nicht, dann macht sie sich ggf. schadenersatzpflichtig gemäß § 627 Abs. 2 Satz 3 BGB. Jedoch muss die Mandantin eine möglicherweise höhere finanzielle Belastung durch die Beauftragung einer neuen Beratung auch in Kauf nehmen. Der Gesetzgeber versucht dadurch vor etwaigen Rechtsnachteilen zu schützen.

Unumgängliche Mandatsniederlegung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Eine Kündigung ist daher immer so auszustellen, dass noch auf mögliche bevorstehende Fristen hingewiesen wird. Ggf. müssen unaufschiebbare Handlungen noch selbst von der Steuerberatung vorgenommen werden, wie zum Beispiel das Einlegen bei fristgebundenen Rechtsmitteln.

Diese Dinge sind jedoch alle dann obsolet, wenn die Mandantin nachweislich zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist. Denn hier haben sich die Mitglieder der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sowohl nach den Leitsätzen des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017 sowie dem § 102 StaRUG zu richten.

Die Niederlegung des Mandats bei Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit und/oder der Überschuldung ist für die Mitglieder der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe nahezu unumgänglich, denn kommt es letztlich zu einer verspäteten Insolvenzantragstellung, werden Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren in der Regel die sogenannte Quotenschadenregelung anwenden, wonach eine zum Teil existenzgefährdende Schadenersatzforderung gegen die Steuerberatung ausgesprochen werden kann, wenn sie trotz Kenntnis der Insolvenzgründe ohne Berücksichtigung der entsprechenden Warnhinweise weitergemacht hat.

In dem BGH-Urteil IX ZR 285/14 vom 26.01.2017 wird nämlich explizit darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe als sogenannte Sachverständige gelten und daher zwingend erkennen müssen, dass eine Zahlungsunfähigkeit (bei Dauermandaten) oder eine Überschuldung (die nicht neutralisiert werden kann) vorliegt, und entsprechend darauf hinweisen müssen (vgl. § 102 StaRUG).

Bei eingetretenen Insolvenzgründen ist es dann unerheblich, ob hier möglicherweise noch wahrende Fristen einzuhalten sind, weil die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft gemäß § 15a InsO binnen vorgegebenen Fristen verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag in Eigenverwaltung oder eben einen Regelinsolvenzantrag zu stellen.

Der Eintritt der Insolvenzsreife der Mandantin ist ein wichtiger Grund, der die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sogar dazu verpflichtet, ihre Arbeiten unter entsprechendem Nachweis der Situation einzustellen.

Steuerberaterhaftung bei Fortführung von Buchführungs- und Abschluss-erstellung

Die Vorgaben des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017 des § 102 StaRUG bestimmen genau, wann das klassische Dauermandat oder das Mandat zur Jahresabschlussstellung bei Unternehmen in der Krise nicht mehr umzusetzen ist.

Es geht dann grundsätzlich um die Vermeidung einer Quotenschadenhaftung in Form eines Insolvenzvertiefungsschadens. Vereinfacht ausgedrückt ist der Insolvenzvertiefungsschaden der Saldo aus den Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt, als das Unternehmen insolvent wurde (und die Steuerberatung davon auch Kenntnis erlang haben musste), und dem Zeitpunkt, an dem dann tatsächlich der Insolvenzantrag gestellt wurde. Hier kann es sich unter glücklichen Umständen um kleinere Summen handeln, aber bei mittelständischen Unternehmen und einem Verschleppungszeitraum von drei bis sechs Monaten können so große Summen im Rahmen der Berechnung des Quotenschadens entstehen, dass diese bei Durchsetzung gegen die Steuerberatung existenzbedrohend sein können.

Gewerbebetriebe stellen keine Ausnahme dar

Bei Gewerbebetrieben ist es im Übrigen so, dass auch hier bei Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater bei einer späteren Insolvenz der Mandantin Anfechtungsansprüche der Insolvenzverwaltung drohen.

Eingetragene Kaufleute und Gewerbetreibende sind gesetzlich zwar nicht verpflichtet, Insolvenzantrag wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zu stellen, doch können aus einem Weiterführen des defizitären Betriebes strafrechtliche Tatbestände erwachsen, zu denen Steuerberaterinnen und Steuerberater dann ggf. Beihilfe leisten: Man denke hier einfach an den klassischen Eingehungsbetrug – die Schuldnerin bestellt Waren oder Dienstleistungen im Wissen, die daraus entstehenden Forderungen nicht mehr bedienen zu können.

hungsbeitrag – die Schuldnerin bestellt Waren oder Dienstleistungen im Wissen, die daraus entstehenden Forderungen nicht mehr bedienen zu können.

Exkulpation ist in der Regel problematisch

Ob die Versicherung der Steuerberatung dann eintritt, hängt allein davon ab, ob Steuerberaterinnen und Steuerberater nachweisen können, dass sie die Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit tatsächlich nicht erkennen konnten, was aufgrund der gesetzlichen Vermutung gerade beim Dauermandat in der Regel sehr schwer wird; denkbar ist hier meist nur noch die mangelnde Mitwirkung der Mandantin, auf die aber wie beschrieben entsprechend reagiert werden musste, um entlastende Belege vorzuhalten.

Insolvenzverwalter prüft regelmäßig Anfechtungspotenziale gegen Steuerberatung

Ein angewachsener Rückstand im Zuge der Steuerberatung ist ebenfalls eine sehr schlechte Voraussetzung, da damit Steuerberaterinnen und Steuerberater quasi selbst belegen, von vorliegenden Zahlungsschwierigkeiten zu wissen. Finden sich dann noch in den Buchhaltungsunterlagen zum Beispiel Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide oder Quittungen von Vollzugsbeamten oder Pfändungen durch Finanzamt und Sozialversicherungsträgern, ist eine begründete Exkulpation der Steuerberatung ausgeschlossen.

THOMAS UPPENBRINK & COLLEGEN GmbH
Hagen, Quelle: Verbandsmagazin des Steuerberaterverbandes Hessen



Thomas Uppenbrink

Print im digitalen Zeitalter?

In unserer digitalen Welt mögen Printmedien vielen überholt erscheinen – dabei wird ihre Wirkkraft meist unterschätzt. Hochwertige Druckerzeugnisse bieten wertvolle Vorteile, die digitale Medien nicht ersetzen können. Von gedruckten Steuernews über exklusive Visitenkarten bis hin zu coolen Werbemitteln – wie Sie für echte Hingucker sorgen, sich von der Masse abheben und Mandant:innen wie Bewerber:innen begeistern, lesen Sie jetzt!

Wirkung zeigen

Ge- und Bedrucktes wirkt – und zwar im wahrsten Sinne: Mit zunehmender Digitalisierung steigt das Bedürfnis nach Anfassbarem und nach haptischen Erlebnissen. Gedruckte Materialien, wie beispielsweise Steuernews aus Ihrer Kanzlei zum Durchblättern, bieten eine physische Präsenz, die durch ihre greifbare Natur eine einzigartige Verbindung erzeugen können. Sie wirken echter, rufen mehr Emotionen hervor und bleiben somit länger im Kopf.



Nina Fuchs

bares Andenken an ein Treffen und eine ständige Erinnerung an Ihre Dienstleistungen und Angebote. Und während Newsletter schnell im überfüllten E-Mail-Postfach untergehen können, haben gedruckte Steuernews eine stärkere Präsenz. Gleiches gilt für Flyer oder Folder für die Mitarbeiter:innensuche: Diese können immer wieder zur Hand genommen werden und wirken dadurch länger nach. Ein gekonnter Mix aus Online- wie Offline-Ansprache wirkt bei der gezielten Suche nach neuen Teammitgliedern am effektivsten.

Kleine Geste, großes WOW

Wer sich besonders abheben will, sollte zudem auf Werbemittel im Kanzleidesign setzen. Denn kleine Geschenke erhalten nicht nur die Freundschaft, sondern begeistern auch Mandant:innen und Bewerber:innen! Erst recht wenn es sich um einfallreiche, nützliche und nachhaltig produzierte Give-aways handelt. Lassen Sie Ihr Logo beispielsweise auf schicken Taschen durch die Stadt tragen oder bleiben Sie mit coolen Kofferbändern und Trinkflaschen sogar in der Urlaubszeit im Kopf. Solche praktischen Gadgets kommen besonders gut an, weil sie einen echten Mehrwert bieten. Haben sie zudem ein schickes Design, werden sie umso lieber genutzt und Ihre Marke bleibt präsent.

Printprodukte als Erfolgsfaktor im digitalen Zeitalter

Auch im digitalen Zeitalter spielen Printprodukte eine entscheidende Rolle für Steuerberater:innen. Sie bie-

Spürbare Qualität

Unerlässlich für die Wirkung von Printmedien ist es, auf Qualität und am besten auch auf Nachhaltigkeit zu setzen. Hochwertige Druckerzeugnisse strahlen Beständigkeit und Vertrauen, aber auch Seriosität aus. Die Wahl des Papiers, die Druckqualität und die Farbgebung vermitteln Wertigkeit und Professionalität und zeigen Mandant:innen wie Bewerber:innen, dass sie einen hohen Stellenwert bei Ihnen haben. Vorsicht: Printprodukte in mangelhafter Qualität können genau den gegenteiligen Effekt erzielen.

Print für jedes Ziel

Viele Steuerberatungskanzleien nutzen Printprodukte, um ihr Image und ihre Bekanntheit zu stärken, aber sie können auch bei der Bindung von Mandant:innen sowie bei der Suche nach neuen Teammitgliedern unterstützen: Eine stilvolle Visitenkarte ist ein greif-

ten eine starke physische Präsenz und tragen maßgeblich zur Wahrnehmung und zum Image Ihrer Kanzlei bei. Printprodukte sind ein Zeichen von Qualität, Professionalität und Wertschätzung, das bei Mandant:innen und Bewerber:innen gleichermaßen gut ankommt. Setzen Sie also am besten auf einen durchdachten Online-Offline-Mix und nutzen Sie die Vorteile hochwertiger Printprodukte, um Ihre Kanzlei optimal zu präsentieren und im Wettbewerb erfolgreich zu bestehen.

Nina Fuchs, Marketingexpertin

Atikon Marketing & Werbung GmbH
Kornstraße 15, A-4060 Leonding
www.atikon.com

Impressum

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V. · Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, Hauptgeschäftsführerin; Lars-Michael Lanbin, Präsident

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Konzeption & Gestaltung:

Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:

© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:

Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

Az.: 1 K 37/23, Gerichtsbescheid vom 28. Juni 2024

Stichwort: § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG i. d. F. des InflAusG (Grundfreibetrag) ist sowohl für den Veranlagungszeitraum 2023 als auch für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 74 FGO und eine Vorlage zum BVerfG gem. Art. 100 Abs. 1 des GG waren im Streitfall nicht geboten, da das Gericht – trotz bestehender verfassungsrechtlicher Bedenken – nicht von der Verfassungswidrigkeit der Vorschriften des § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG i. d. F. des InflAusG überzeugt ist.

§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG

Sonstige Hinweise

Aktenzeichen des BFH: III R 26/24, Revision vom 22. Juli 2024

Auf der Kirmes ...



Der bullige Catcher zerquetscht vor den Augen des begeisterten Publikums im Kirmeszelt eine Zitrone, bis er keinen Tropfen mehr herausbekommt: „Sehr geehrte Damen und Herren, hochverehrtes Publikum. Wenn es jetzt noch jemand schafft, aus dieser Zitrone nur noch einen einzigen Tropfen herauszubekommen, dann zahle ich demjenigen sofort 1.000 Euro bar auf die Hand!“ In der letzten Reihe meldet sich ein schwächtiger älterer Herr. Er wird auf die Bühne gebeten und fängt an, die zerquetschte Zitrone zu bearbeiten. Tatsächlich gelingt es ihm, noch zwei Tropfen herauszubekommen. Fragt der bullige Catcher sichtlich irritiert und verblüfft das schwächliche Kerlchen: „Donnerwetter, was haben Sie denn für einen Beruf?“ „Ich bin Betriebsprüfer beim Finanzamt!“

Bild: KI-generiert

Aktuelles Steuerrecht Beratungsakzente 2025



Referenten

Herausragende Experten aus Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Praxis stellen Ihnen 100 Prozent relevante Inhalte und aktuelle Rechtsentwicklungen vor.

Dr. Jörg Grune, Rechtsanwalt/Steuerberater, Hamburg und Münster

Prof. Dr. Bert Kaminski, Hamburg

Dirk Krohn, Steueroberamtsrat, Burg

Dr. Michael Messner, Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht/RA Notar, Hannover

Markus Perschon, Steuerberater, Escheburg

Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf

Ihre Vorteile

- ✓ Zuverlässiges Fachwissen für Ihre tägliche Kanzleiarbeit
- ✓ Acht zusätzliche Zwischen-Updates
- ✓ Hoher Praxisbezug und optimal aufbereitete Arbeitsunterlagen
- ✓ Top-Referenten und Fachdozenten aus allen relevanten Fachbereichen
- ✓ Kostenloser Zugang zur Online-Datenbank
- ✓ Teilnahmemöglichkeit ist auf Kollegen/-innen oder Mitarbeiter/-innen übertragbar

Zwischen-Update-Termine

Online jeweils ab 10.00 Uhr (Dauer ca. 1 – 2 Stunden)

Do., 16.01.2025 Referent: Prof. Dr. Bert Kaminski

Do., 13.02.2025 Referent: Dr. Jörg Grune

Mi., 16.04.2025 Referent: Prof. Dr. Bert Kaminski

Do., 15.05.2025 Referent: Michael Seifert

Do., 17.07.2025 Referent: Dr. Jörg Grune

Do., 14.08.2025 Referent: Dr. Jörg Grune

Do., 16.10.2025 Referent: Dirk Krohn

Do., 18.12.2025 Referent: Michael Seifert

Online-Seminare

Jeweils von 9.00 – 12.30 Uhr

Donnerstag, 25.03.2025

Referenten: Dr. Jörg Grune, Dr. Michael Messner

Donnerstag, 19.06.2025

Referenten: Dr. Jörg Grune, Dr. Michael Messner

Donnerstag, 18.09.2025

Dr. Jörg Grune, Prof. Dr. Bert Kaminski

Donnerstag, 20.11.2025

Referenten: Dr. Jörg Grune, Dr. Michael Messner

MAXIMALE ENTLASTUNG VOLLE TRANSPARENZ

Digitalisieren Sie Ihr Honorarmanagement mit der StBVS!



Direkte und sichere Bezahlung



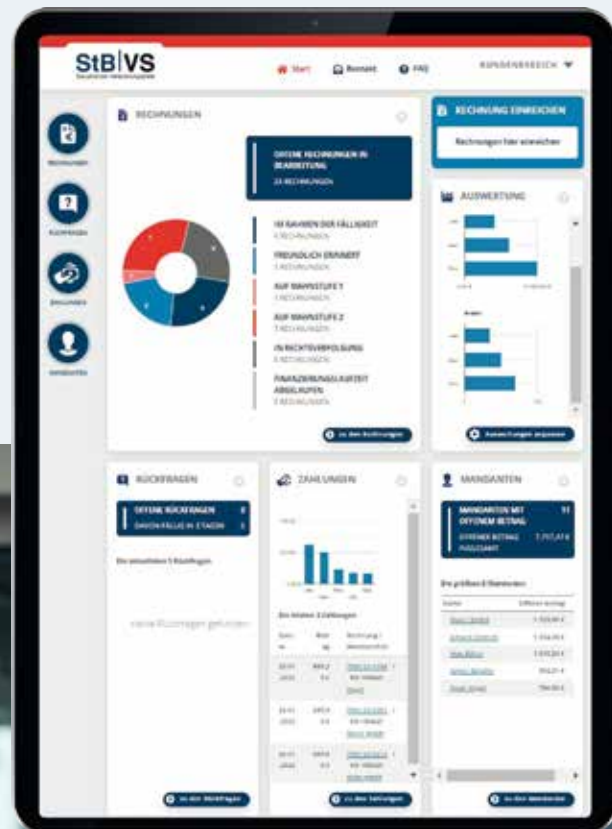
Kein Ausfallrisiko



Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten



Große Zeitersparnis



www.stbvs.com

